



7 1 1 0 2



Marktgemeinde Walding

Lfd.Nr.: GR/002/2021

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Mittwoch, den 12.05.2021 im Musikhaus der Marktgemeinde Walding, Leharweg 1 stattgefundenen

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Walding

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:20 Uhr

Anwesende:

Ing. MA Johann Plakolm	ÖVP	
Vzbgm. Mag. Helmut Mitter	SPÖ	
Christian Engleder	ÖVP	
Eva Gattringer	ÖVP	
Franz Holzinger	ÖVP	
Ing. Johann Zauner	ÖVP	
Mag. Thomas Pierecker	ÖVP	
Lukas Weinlich	ÖVP	
Irmtraud Konczalla	ÖVP	
Mag. BEd Stefan Zauner	SPÖ	
Melanie Riegler	SPÖ	
Dkfm. Herbert Merzinger	SPÖ	
Gerald Teubler	SPÖ	
Rosa Lackner	SPÖ	
Daniela Beismann	SPÖ	
PMSc Brigitte Raffener	GRÜNE	
Ing. Mag. Richard Gresak	GRÜNE	
MSc Doris Lucan	GRÜNE	
Wolfgang Hauer	GRÜNE	
Engelbert Grünberger	SPÖ	Vertretung für Herrn Hans Fuss
Helmut Ensbrunner	SPÖ	Vertretung für Herrn Ing. Franz Luger
Günter Kada	SPÖ	Vertretung für Herrn Christian Schindler
Mag. Alfred Fischer	ÖVP	Vertretung für Frau Erika Königstorfer
Mag. Eduard Klement	ÖVP	Vertretung für Frau Claudia Plakolm

AL Reinhard Grössmann

Schriftführer: Christine Mayr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde und
2. die Verständigung hierzu gemäß OÖ GemO 1990 idgF schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
3. die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 OÖ GemO 1990 gegeben ist,
4. die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 18. März 2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeinde Walding auflag, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung

1. Dringlichkeitsantrag: Rodltal - Gebiet für den zeitweiligen Wohnbedarf - Einschränkung
- 1.1. SPÖ Walding - Dringliche Anfrage: Fehlende Information der jeweils zuständigen Gremien
2. SPÖ Walding - Anfrage an den Bürgermeister: Sanierung Gemeindeeigentum
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Prüfungsbericht Bezirkshauptmannschaft Urfahr zum Voranschlag 2021
5. Feuerwehr - Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000) - Bestellung
6. Straßenbau 2021 - Vergabe
7. ABA Walding; Kanalüberprüfung Zone1 2021-2023
8. Grabungsordnung
9. Fa. Hofer KG - Änderung der Widmung auf 1500 m² Verkaufsfläche
10. Leitnerweg / Jörgensbühl - Grenzänderung öffentliches Gut
11. Grundtausch Frau Ernestine Hofmann und Herr Adalbert Hofmann mit Marktgemeinde Walding
12. Mag.(FH) Gertraud Nöbauer, Ottensheimerstraße 30, 4111 Walding - Änderung der Flächenwidmung
13. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Walding
14. Resolution der SPÖ-Fraktion: Aktion 40000 - Arbeitsplätze, Chancen, Zuversicht
15. **Alfälliges**

Soweit bei den einzelnen Beschlüssen nichts anderes angeführt ist, hat diese der Gemeinderat durch Erheben der Hand gefasst.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für das pünktliche Erscheinen.

Bei der Gemeinderatssitzung bzw. der Zusammenkunft der Gemeinderäte zur Abhaltung einer Gemeinderatssitzung handelt es sich um ein "Tätigwerden im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung" im Sinne der § 15 Abs. 1 Z 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung. Aufgrund der derzeit geltenden präventiven Maßnahmen infolge der Pandemiesituation in Verbindung mit dem Corona-Virus ersuche ich um die Einhaltung des vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Mindestabstands und das verpflichtende Tragen von FFP2-Nase-/Mundschutz während der Sitzung.

Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Bgm. Ing. Johann Plakolm ersucht gem. § 46 Abs. 3 OÖ GemO 1990 nachstehenden Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Dringlichkeitsantrag: Rodltal – Gebiet für den zeitweiligen Wohnbedarf – Einschränkung

Im Rodltal wurde die Widmung „Wohngebiet für den zeitweiligen Wohnbedarf“ verordnet - im Flächenwidmungsplan Nr. 7 mit dem Zusatz:

Zweitwohnungsgebiet Index 1 - WE Einschränkung im Rodltal:

Bestehende Gebäude dürfen in ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert werden. Der Ein- und Anbau von zeitgemäßen Sanitäreinrichtungen ist zulässig.

Bei einer allfälligen Erweiterung eines bestehenden Hauptgebäudes bzw. beim Neubau von Hauptgebäuden auf unbebauten Grundstücken wird, sofern ein auf den Einzelfall abgestimmtes Gutachten Hochwassersicherheit attestiert, die verbaute Grundfläche mit höchstens 60 m² bzw. die Gebäudehöhe mit höchstens einem Vollgeschoß und einem eventuell ausgebauten Dachraum beschränkt.

Die Errichtung von Nebengebäuden ist nicht zulässig.

Dieser Text wurde dem Amt der oö. Landesregierung im Zuge einer Rechtsauskunft vorgelegt, worauf Herr Mag. Leeb dazu folgende Stellungnahme abgab:

...eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplans aufgrund der angeführten Einschränkungen geboten:

Gemäß § 23 Abs. 2 Oö. ROG 1994 sind als Gebiete, die für Bauwerke bestimmt sind, die einem zeitweiligen Wohnbedarf dienen (Zweitwohnungsgebiete) solche Flächen vorzusehen, die für Bauwerke zur Deckung des Wohnbedarfs während des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder eines sonstigen nur zeitweiligen Wohnbedarfs bestimmt sind. [...] Darüber hinaus ist die Beschränkung der Wohnnutzfläche zulässig. [...]

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Bestimmung gehen die gegenständlichen Beschränkungen in der Legende wohl über das gesetzlich zulässige Ausmaß hinaus. Letztlich wird durch diese Festlegungen unzulässigerweise eine Widmungskategorie sui generis ohne ausreichende gesetzliche Grundlage geschaffen.

In Zusammenarbeit mit dem Ortsplaner wurde nun folgender Text für die Einschränkung erarbeitet:

Je Bauplatz ist jeweils max. ein Gebäude mit einem oberirdischen Geschoß mit einer Wohnnutzfläche von max. 60 m² sowie ein ergänzender, optionaler Dachraumausbau zulässig. Die Errichtung von Nebengebäuden ist unzulässig.

Beschlussantrag:

Ich ersuche gem. § 46 Abs. 3 OÖ GemO 1990 den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen und am Ende der Sitzung zu behandeln

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

1. SPÖ Walding – Dringliche Anfrage: Fehlende Information der jeweils zuständigen Gremien

Gemäß § 63a Abs. 1 Oö. GemO 1990 richtet die SPÖ-Fraktion an Sie die nachstehende dringliche Anfrage in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs (Gemeindevorstand/Gemeinderat) mit dem höflichen Ersuchen, diese gemäß § 63a Oö. GemO 1990 zu beantworten.

Anfrage bezüglich *Fehlende Information der jeweils zuständigen Gremien (Gemeindevorstand/Gemeinderat) über Briefe, Schreiben und weitere Eingaben von Gemeindebürger*innen, die an diese Gremien adressiert waren, aber nicht auf der Tagesordnung behandelt wurden.*

Aus aktuellem Anlassfall (Besitzer eines Absiedelungsgrundstücks am Mursberg, sandte am 9. 12. 2020 einen eingeschriebenen Brief an den Gemeindevorstand, der dort nie vorgelegt bzw. behandelt wurde) ergeben sich dringende Fragen:

1. In welcher Form werden Briefe, Einschreiben usw. am Gemeindeamt entgegengenommen und weitergeleitet?
2. Auf welchem Weg werden diese Schreiben an die Empfänger zugestellt?
3. Wie findet die Archivierung von Schreiben an die Organe der Gemeinde statt?
4. Gibt es neben dem gegenständlichen Brief noch weitere Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern, die schriftlich vorgebracht wurden, und nicht an die zuständigen Gremien weitergeleitet wurden?

Beantwortung durch Bgm. Ing. Johann Plakolm:

Im aktuellen Anlassfall hat ein Grundbesitzer (HW-Absiedler) ein Ansuchen an den Gemeindevorstand auf Rückkauf seines Grundstückes durch die Gemeinde gestellt.

Dieses Ansuchen wurde leider nicht wie vorgesehen in der nächsten GV-Sitzung am 11. 3. abgehandelt. Mittlerweile hat die inhaltliche Behandlung des Schreibens in der GV-Sitzung am 29.4. stattgefunden. Das Ergebnis ist, dass einem Rückkauf nicht nähergetreten wird.

Die im Antrag gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Jeder Posteingang wird eingescannt und auf elektronischem Weg weiter behandelt

Briefe und Einschreiben werden auch aus dem Briefkasten vor dem Gemeindeamt entnommen bzw. in der Einlaufstelle entgegengenommen.

Amtliche Eingaben werden in das System „Easy“ eingepflegt und auf elektronischem Weg zugeteilt und erledigt. Die Archivierung findet ebenfalls im System „Easy“ statt.

Neben dem gegenständlichen Brief sind mir aktuell keine weiteren Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern bekannt, die nicht an die zuständigen Gremien weitergeleitet wurden.

2. SPÖ Walding – Anfrage an den Bürgermeister: Sanierung Gemeindeeigentum

Gemäß § 63a Abs. 1 Oö. GemO 1990 richtet die SPÖ-Fraktion an Sie die nachstehende Anfrage in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs mit dem höflichen Ersuchen, diese gemäß § 63a Oö. GemO 1990 zu beantworten.

Anfrage bezüglich

Erhebung des Reparatur- und Renovierungsbedarfs des Waldinger Gemeindeeigentums. Konkrete und akute Beispiele: Heizungsanlagen im Sportpark, Musikhaus und Kindergarten; Dachsanierung des Gebäudes Hauptstraße 17; Markisen an der VS Walding sowie Stiegenabgang und Fluchttür im Sportpark.

In der Gemeinderatssitzung vom 18. 3. 2021 wurde unter Punkt 5 („Rechnungsabschluss“) dargelegt, dass in den nächsten Jahren erhebliche Instandhaltungsarbeiten am Gemeindeeigentum anstehen.

1. Seit wann ist der Sanierungsbedarf bekannt?
2. Bei einigen Punkten ist bereits eine Kostenschätzung (siehe Rechnungsabschluss 2020) vorhanden. Gibt es dazu bereits Angebote von evtl. zu beauftragenden Firmen?
3. Seit welchem Zeitpunkt liegen diese Angebote vor?
4. Aus welchem Grund wurde bei der Dachsanierung Hauptstraße 17 noch kein Angebot eingeholt?
5. Warum wurde der Gemeindevorstand nicht vom Bürgermeister über den anstehenden Sanierungsbedarf am Gemeindeeigentum informiert?
6. Welche der Vorhaben wurden bereits in den Voranschlag 2021 und den Mittelfristigen Finanzplan aufgenommen? Sind die geschätzten Kosten berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht?

Beantwortung durch Bgm. Ing. Johann Plakolm:

Die Sanierung von Gemeindeeigentum stellt eine laufende Aufgabe dar. Die dazu gestellten Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Nach Ende der Weihnachtsferien (11. 1. 2021) hat sich die Heizungsanlage im Kindergarten nicht automatisch wieder eingeschaltet. Unverzüglich haben Fachleute die Heizung wieder repariert. Gleichzeitig wurde ein Angebot der Firma König auf Erneuerung der Heizung eingeholt.

Am 22. März gab es abermals einen Ausfall im Heizsystem.

In der Zwischenzeit hat der Gemeinderat die Forcierung von klimaneutralen Heizanlagen beschlossen. (18. 3.) Der diesbezügliche Arbeitskreis prüft zur Zeit alternative Heizmöglichkeiten. Ziel ist eine ehestmögliche Sanierung bzw. Neuausrichtung der Heizung im Kindergarten.

Die künftige Beheizung der gemeindeeigenen Gebäude wird derzeit im Arbeitskreis diskutiert und die jeweiligen Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.

Eine mögliche Dachsanierung im Gebäude Hauptstraße 17 wurde im Bauausschuss besprochen. Auf Grund der beabsichtigten Ortsentwicklung wurde eine kurzfristige Sanierung nicht ins Auge gefasst.

Die Markisen in der Volksschule wurden bereits größtenteils durch eine Fachfirma repariert. Weitere Wartungen werden in Absprache mit unserem Bauhof vorgenommen.

Sanierungen bei Gemeindeeigentum gehören zum laufenden Geschäftsbetrieb im Gemeindeamt und werden anlassbezogen wahrgenommen, je nach Höhe der notwendigen Mittel werden die jeweiligen Gremien befasst.

Die Kosten für Instandhaltungen sind entweder mit Pauschalbeträgen oder konkret auf Grund vorliegender Angebote im Voranschlag abgebildet.

3. Bericht des Bürgermeisters

- **Corona-Situation**

aktuell kein positiv Getesteter in Walding
3 Teststraßen + 5 Impfstraßen in Stockhalle

Letzte Woche – Aussendung Testmöglichkeiten im Gemeindeamt > wurde meinerseits abgelehnt

- **Breitbandausbau**

Grabungsbeginn von Cosys in Jörgensbühl, Gramastettnerstraße, Wimmerstraße, Wiesingerweg, Möslweg

Ausbau Kohlweise durch Energie AG, dzt. Trassenfindung, ca. 40 Anschlusswerber, Grabungen in den nächsten Wochen

Ausbau am unteren Mursberg (Mitterfeld, Oberfeld) durch A1, ca. 40 Haushalte; Hochfeld ist noch in Planung

- **HW-Schutz**

13.04.2021 Besprechung Palmesweg mit Grundanrainern und Objektbesitzern, Wünsche, Abänderungen,.. aufgenommen, 2021 soll noch wasserrechtliche Verhandlung abgehalten werden

zweites Projekt ist HW-Schutz in Pösting

- **Hauptstraße 19a Lokal**

aktuell drei Bewerbungen

- Einladung an Fraktionen zur Vorstellungsrunde am Freitag, 7. Mai 2021
- eine Bewerbung ausgeschieden; mit Erstgereihter weitere Gespräche geführt
- ab Juli soll ein Betrieb ermöglicht werden

- **Hauptstraße 19 Photovoltaikanlage**

Verlängerung der Frist zur Umsetzung beantragt

- **Kinderbetreuung 2021/22**

Kindergarten: 6 Gruppen, davon 2 I-Gruppen

Krabbelstube: 3 Gruppen

Hort: 4 Gruppen voll

• **Resolution – Stellungnahme der Parlamentsdirektion vom 04.05.2021:**

Die Parlamentsdirektion bestätigt auftragsgemäß den Erhalt Ihrer Resolution betreffend "Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Phasen des Asylverfahrens und Reform des humanitären Bleiberechts".

Das genannte Schreiben wurde an die parlamentarischen Klubs zur Information weitergeleitet.

Stefan Zauner: Bei der letzten GR-Sitzung wurde der TOP „Elektrotankstelle beim Kaufpark“ besprochen und dann vertagt; dieser TOP müsste heute auf der Tagesordnung stehen?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich habe in der Zwischenzeit mit Hrn. Flur Kontakt aufgenommen. Er wird nächste Woche kommen (noch Terminabstimmung), um die Fraktionsobleute zu informieren und den mittlerweile geforderten konkretisierteren Betriebsvertrag entsprechend vorzulegen.

Vzbgm. Helmut Mitter: Anfrage von Puchenauer Künstlerinnen, in der Teststraße / Impfstraße Werke auszustellen
Gibt es deinerseits eine Rückmeldung?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Das Rote Kreuz hat die Dame an den Objektbesitzer verwiesen. Vor ca. 2 Std. gab es ein Telefonat einer Dame aus Puchenau.

- Amtsseitig und mit den Fraktionen ist zu entscheiden
- das Rote Kreuz kann nicht ohne Zustimmung bestimmen
- warum dürfen nicht Waldinger Künstler auch ihre Werke präsentieren

Vzbgm. Helmut Mitter: Ich würde es begrüßen und finde die Idee grundsätzlich gut.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Der Puchenauer Dame habe ich gesagt, dass ich nach der Gemeinderatssitzung mit den Fraktionsobleuten diesbezüglich reden werde. Weiters habe ich Bedenken geäußert, dass es zwar eine gute Idee ist, aber man müsste das auf eine breitere Basis stellen, weil mit Recht würden Waldinger Künstler fragen.

4. Prüfungsbericht Bezirkshauptmannschaft Urfahr zum Voranschlag 2021

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Am 30. März 2021 langte folgender Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum Voranschlag 2021 beim Marktgemeindeamt Walding ein, der dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist:

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 7.746.500 Euro und Auszahlungen von 8.092.400 Euro auf -345.900 Euro.

Gemäß § 75 Abs. 4a bzw. 4b Oö. GemO 1990 idGF. gilt der Haushaltsausgleich als erreicht, da im Ergebnishaushalt die Entnahmen von Haushaltsrücklagen¹ in Höhe von insgesamt 431.200 Euro veranschlagt ist.

Bei den laufenden Einzahlungen der Gemeinde ergeben sich vor allem auf Grund der Coronakrise folgende wesentliche Änderungen:

	VA 2020	VA 2021	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	3.699.000	3.227.800	-471.200
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	210.400	211.100	+700
Finanzzuweisung § 25 FAG	60.100	108.500	+48.400
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	21.700	21.700	0
Gemeindeabgaben	1.081.600	1.097.200	+15.600
Auszahlungen			
Sozialhilfverbandsumlage	1.053.600	1.106.300	-52.700
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	938.700	964.900	-26.200

Zu den oben angeführten Ein- und Auszahlungen halten wir Folgendes fest:

- Laut einer zwischenzeitlich vorliegenden Information zum **2. Gemeindepaket** (IKD-2020-578707/18-Kai vom 29. Jänner 2021) kann bei den Ertragsanteilen gegenüber der ursprünglichen Budgetierung im Voranschlag 2021 mit deutlichen Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt rd. 555.600 Euro gerechnet werden.
- Die Finanzzuweisung gem. § 25 Abs. 2 FAG wird sich entsprechend den uns vorliegenden Unterlagen um rd. 69.100 Euro auf rd. 39.400 Euro reduzieren.
- Auf Grundlage der vorliegenden Information des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung wird sich die Auszahlungen im Jahr 2021 auf der HH-Stelle 1/419000/752000 (SHV-Umlage) um rd. 26.000 Euro auf rd. 1.080.300 Euro reduzieren.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 1.601.600 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 52.400 Euro und Abgänge von insgesamt 473.200 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 420.800 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 1.180.800 Euro gerechnet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Zu- und Abgänge im Nachweis nicht mit den MVAG- Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein stimmen. Auf eine vollständige Ausweisung der Zu- und Abgänge ist im Rücklagennachweis jedenfalls zu achten.

¹ Allg. Haushaltsrücklage (204.500 Euro), Rücklage Straßenbau (125.000 Euro) und Rücklage Gewerbepark (101.700 Euro)

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag ist zur Finanzierung des investiven Einzelvorhabens „Wasserleitung Mursberg“ eine Darlehensneuaufnahme von 75.400 Euro eingeplant. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 412.900 Euro belaufen (Vergleich VA 2020 = 380.600).

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2020		2021	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Ausspeisung	0	-89.500	0	-77.900
Kindergarten	0	-538.300	0	-403.900
Kindergartentransport	0	-25.800	0	-10.800
Krabbelstube	0	-165.600	0	-176.300
Hort	0	-85.600	0	-66.900
Bücherei	0	-28.200	0	-47.800
Wohn- und Geschäftsgebäude (einschl. Sportpark)	91.000	0	118.100	0
Wasserversorgung	12.500	0	0	-5.600
Abwasserbeseitigung	230.600	0	233.700	0
Abfallbeseitigung	3.400	0	0	0

Die vom Land für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestgebühren werden jedenfalls eingehalten.

Im Bereich der Wasserversorgung ergibt sich im Finanzierungsvoranschlag ein negatives Betriebsergebnis. Betrachtet man die Zahlen der Gebührenkalkulation (kurz: GMGK) so ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 38,6 %. Im Hinblick auf die fehlende Auszahlungssowie Kostendeckung werden der Marktgemeinde entsprechende Gebührenanpassungen empfohlen.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Marktgemeinde laut oben stehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Aus den Zahlen in der GMGK ergibt sich ebenfalls, dass die eingehobenen Gebühren über der Kostendeckung liegen.

Wir weisen darauf hin, dass diese Überschüsse für die jeweilige Einrichtung und nicht für allgemeine Haushaltszwecke zu verwenden sind. Dabei ist von einem Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren auszugehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „Innerer Zusammenhang“). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden. Hinsichtlich der Verwendung bzw. des Bedarfes für diese Überschüsse hat die Marktgemeinde in der Anmerkung zur GMGK angegeben, dass diese für anstehende Überprüfungsmaßnahmen der Kanalanlagen herangezogen werden (sog. „Innerer Zusammenhang“).

Es ist festzustellen, dass die im VA 2021 veranschlagten Vergütungen (Verwaltung/Bauhof) deutlich von jenen in der GMGK abweichen. Hier muss künftig bei der Budgetierung eine Annäherung erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die im VA 2021 veranschlagten Vergütungen deutlich zu niedrig festgesetzt wurden. Auf die entsprechenden Ausführungen im VA-Erlass (siehe Pkt. 1.8.

„Haushaltsinterne Vergütungsleistungen“) wird hingewiesen. Eine Neubewertung sämtlicher anfallender Vergütungsleistungen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen. Auch die Darstellung der Vergütungsleistungen ist entsprechend anzupassen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschlussbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Buchhalterische Hinweise:

- Für zweckgebundene Einzahlungen, dessen Verwendung für „sonstige Investitionsmaßnahmen“ in der laufenden Gebarung (früherer „o.H.“) vorgesehen ist, sind im Voranschlag alleinig die Konten 2/xxx/3071xx (IB) bzw. 3072xx (AB) heranzuziehen. Eine doppelte Budgetierung (2/xxx/850xxx **und** 2/xxx/307xxx) darf nicht vorgenommen werden, da dadurch das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit fälschlicherweise positiv beeinflusst wird.
- Hinsichtlich der korrekten buchhalterischen Darstellung von zweckgebundenen Einzahlungen, welche auf Rücklagen gelegt bzw. wieder von den Rücklagen entnommen werden, wird ausdrücklich auf die von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung am 17. November 2020 übermittelte ergänzende Information (Hilfestellung) zum VA-Erlass 2021 hingewiesen. Die Rücklagenentnahmen von zweckgebundenen Einzahlungen sind jedenfalls im Rahmen von investiven Einzelvorhaben (Vorhabencode 5) vorzunehmen.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 2.516.800 Euro (Vergleich im VA 2020 = 2.557.400 Euro).

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

Investive Gebarung

Folgende Vorhaben weisen im Investitionsnachweis des Voranschlages einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Fehlbetrag (Euro)	Finanzierung/Anmerkungen
Erweiterung Ortswasserleitung Walding	-12.000	Das Vorhaben weist im Nachweis der Investitionstätigkeit in Summe einen positiven Saldo aus (+51.000 Euro); IST-Überschuss von rd. 63.000 Euro im Rechnungsjahr 2019
Wasserleitung Mursberg/Jörgensbühl Instandsetzung	-21.800	Das Vorhaben weist im Nachweis der Investitionstätigkeit in Summe einen positiven Saldo aus (+6.500 Euro)
Sonstige Investitionen	-77.500	Der ausgewiesene Fehlbetrag findet Deckung im Saldo der laufenden Geschäftstätigkeit.
SUMME	-111.300	

Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 4 Oö. GemO 1990 idgF. verwiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind; jedes investive Einzelvorhaben ist im Nachweis der Investitionstätigkeit auszugleichen zu erstellen.

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen sehen wir uns zu folgenden Prüfungsfeststellungen veranlasst:

- Wir weisen darauf hin, dass im Investitionsnachweis unter „Sonstigen Investitionen“ (Vorhabencode 2) alle Investitions- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen (Kontenklasse 0) der laufenden Gebarung auszuweisen sind.

- Die beim investiven Einzelvorhaben „Erweiterung Ortswasserleitung Walding“ veranschlagte Rücklagenentnahme in Höhe von 42.000 Euro (siehe HH-Stelle 6/850002/894200) und die gleichzeitige Auszahlung des selbigen Betrages (siehe HH-Stelle 5/850002/729920) kann nicht nachvollzogen werden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis (nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen) im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen +90.000 Euro (2022) und +603.800 Euro (2024) erwartet.

In den Jahren 2021 bis 2023 werden im Finanzierungshaushalt durchgängig negative Geldflüsse aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) erwartet, welche sich in einer Höhe zwischen -248.300 Euro (2021) bis -1.931.300 Euro (2023) bewegen. Erst ab dem Jahr 2024 werden wieder positive Geldflüsse in Höhe von +637.300 Euro und +853.100 Euro erwartet.

Die Prognosewerte zeigen, dass die Marktgemeinde die nächsten vier Jahren den laufenden jährlichen Finanzierungshaushalt (nach lfd. Tilgungen) jährlich nicht mehr bedecken kann. Die Marktgemeinde wird ihre bestehenden Gemeindeeinrichtungen auf Einsparungsmöglichkeiten hin zu durchleuchten haben. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Marktgemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Marktgemeinde im Planungszeitraum mit einem Sinken des Schuldenstandes um rd. 1,2 Mio. Euro rechnet.

Weitere wesentliche Feststellungen:

- Im Voranschlag ist die Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzuführen; 31.10.2019: 4.177 Einwohner.

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag der Marktgemeinde Walding und der Dienstpostenplan werden zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht zum Voranschlag 2021 zur Kenntnis nehmen.

Brigitte Raffener: Der Prüfbericht spiegelt wieder, was in der Dezember-Sitzung diskutiert worden ist. Wir haben im Finanzausschuss keine Meinung gefunden, ob wir diesem Voranschlag 2021 zustimmen können. Die SPÖ-Fraktion hat dem Voranschlag nicht zugestimmt. Die GRÜNE-Fraktion hat sich im Zuge der Sitzung entschlossen, dem Voranschlag zuzustimmen, weil wir nicht wollten, dass die Gemeinde am Jahresbeginn handlungsunfähig wird. Wir hätten in der Dezember-Sitzung auch gesagt, wir stimmen dem Voranschlag 2021 zu, aber der Bürgermeister möge so schnell wie möglich einen Nachtragsvoranschlag in Auftrag geben. Jetzt haben wir Mai und wir haben nach wie vor keinen Nachtragsvoranschlag.

Meiner Meinung nach sind wir die ganze Zeit absolut im Blindflug unterwegs. Die finanzielle Situation hat sich nach wie vor nicht gebessert, wenn auch seitens der ÖVP-Fraktion die Situation gerne schöngeredet wird.

Wir werden uns jetzt ganz genau überlegen müssen (bei den nachfolgenden Sitzungspunkten), können wir diesen Themen zustimmen – ist die Finanzierung tatsächlich gegeben? Wir haben die Verantwortung, dass wir gemäß der Gemeindeordnung schon treffend immer gedacht haben, manche Dinge, die wir heute beschließen wollen, tatsächlich im Budget hinterlegt oder nicht.

Vzbgm. Helmut Mitter: In der Dezember-Sitzung haben wir uns der Stimme enthalten, weil für uns keine Planungssicherheit der nächsten Jahre gegeben war. Wir können nicht alles zu 100 % selbst beeinflussen; aber wir können selber beeinflussen, wie wir mit der Situation umgehen und wie wir das Ganze managen. Das ist zu 100 % unsere Verantwortung. Wenn wir das ignorieren Rücklagen – Reserven – Möglichkeiten..... Wenn man das nicht sehen will oder bewusst falsch darstellt, dann wird es irgendwann noch größere Konsequenzen nach sich ziehen > dem wollen wir nicht zuschauen.

Deshalb kann ich nur bestärken, dass man sehr schnell und umgehend den Apell an die Finanzverantwortlichen richtet und einen Nachtragsvoranschlag vorlegt. Es macht keinen Sinn, irgendwelche Anträge zu stellen oder etwas erzwingt; es muss mit der Vernunft alleine getan sein, dass man jetzt handelt und auf Basis des Berichtes der BH Urfahr sollte eigentlich alles klar sein.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Das heißt, die Erkenntnis daraus ist, dass wir einen Nachtragsvoranschlag – federführend Finanzausschuss – bis zur nächsten Sitzung erstellen.

Laut einer zwischenzeitlich vorliegenden Information zum zweiten Gemeindepaket kann bei den Ertragsanteilen gegenüber der ursprünglichen Budgetierung beim Voranschlag 2021 mit deutlichen Mehreinnahmen in der Höhe von ca. € 545.000,00 gerechnet werden.

Einstimmig zur Kenntnis genommen

5. Feuerwehr – Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000) – Bestellung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

13.12.2018 GR-Beschluss GEP – Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan

u.a. Analyse des Gefahrenabwehrstatus der Feuerwehr und Gemeinde hinsichtlich Mannschaft, Ausstattung und Infrastruktur und daraus abgeleitet der sich daraus ergebende Bedarf zur Sicherung der Gefahrenbewältigungsmöglichkeiten bzw. deren Anpassung

07.11.2019 GR-Grundsatzbeschluss

über die Anschaffung eines TLFA 4000 und Vorsorge von Eigenmittel iHv. € 175.000 im MEFP 2022

03.03.2021 OÖ Landes-Feuerwehrverband

Förderzusage iHv. € 122.850 zu Normkosten von gesamt € 351.000

Mit Mail vom 20.04.2021 übermittelte die Feuerwehr Walding einen Vorabzug der Bestellung für das neue Tanklöschfahrzeug (TLFA 4000) mit Gesamtkosten iHv. € 397.474,70. Die Bestellung wird über die BBG Bundesbeschaffung GmbH abgewickelt werden, Anbieter ist die Fa. Rosenbauer.

Basis der Förderungen mit 35 % Landesmittel (OÖ LFV) und (zum Zeitpunkt des Förderantrages) 27 % Bedarfszuweisung (Land OÖ) sind die durch den OÖ LFV festgestellten Normkosten iHv. € 351.000.

	Normkosten	Vorabzug Bestellung	MEFP 2022
Ankauf TLFA 4000	351.000	397.500	434.000
35 % Landesmittel	122.850	122.850	143.200
27 % Bedarfszuweisung	94.770	94.770	117.200
Gemeinde Eigenmittel	133.380	133.380	173.600
Feuerwehr Beitrag		46.500	

Die Feuerwehr Walding erklärte sich im Gespräch zur Übernahme der Differenz zwischen Normkosten und Bestellung bereit und ersucht um Bestellung des Tanklöschfahrzeuges gemäß Vorabzug, damit die Bestellung über die BBG durchgeführt werden kann. Die Lieferzeit für das Fahrzeug beträgt 1 Jahr.

Beschlussantrag an den Gemeinderat:

- 1. Bestellung des Tanklöschfahrzeuges TLFA 4000 gemäß Vorabzug der Fa. Rosenbauer um gesamt € 397.474,70 incl. Ust**
- 2. Finanzierungsplan gemäß Vorabzug Bestellung**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6. Straßenbau 2021 – Vergabe

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Helmut Mitter

Für das Jahr 2021 wurden folgende Straßenbauvorhaben ausgeschrieben:

Mühlkreisbahnstraße – Belagsanierung von der Kreuzung Hoher Stein bis Bergweg
 Mühlkreisbahnstraße – Gehweg von der Kreuzung Hoher Stein bis Kreuzung Semleiten
 Gewerbepark – Gehsteig von der Brandstetterstraße bis zur Ziegelbauerstraße
 Gewerbepark – Geh- und Radwegverbreiterung bis zur Brücke beim Brandstetterbach

Folgende Firmen haben Angebote abgegeben:

Firma F. Lang u. K. Menhofer Baugesellschaftm.b.H. & CO.KG, Salzburger Straße 323, 4021 Linz	EUR 254.729,02
Firma Held & Francke Linz, Kotzinastraße 4, 4030 Linz	EUR 253.603,50
Firma Porr Bau GmbH., Pummererstraße 17, 4020 Linz	EUR 254.034,07
Firma SWIETELSKY Baugesellschaft m.b.H., Filiale Straßenbau OÖ, Edlbacherstraße 10, 4020 Linz	EUR 256.936,64
Firma Zamponi & Stallinger Baugesellschaft.m.b.H. (SZ-Bau GmbH.), Schwarzaiststraße 3, 4332 Naarn/Machland 238.729,25	EUR

Die Angebote wurden auf ihre Richtigkeit geprüft.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge den Auftrag zur Durchführung der Straßenbauarbeiten 2021 an die Billigstbieterfirma Zamponi & Stallinger Baugesellschaft mbH. (SZ-Bau GmbH), Schwarzaiststraße 3, 4332 Naarn/Machland, vergeben.

Vorfeld-Anfrage von Richard Gresak: Können die Baulose jeweils einzeln vergeben werden oder nur als Gesamtprojekt? Weil bei drei Projekten die Fa. Zamponi & Stallinger günstiger war und bei einem die Fa. Porr.

Vzbgm. Helmut Mitter: Wir hätten dies bei der Ausschreibung schon berücksichtigen müssen. Es macht einen Unterschied, ob Einzelprojekte oder ein Gesamtauftrag ausgeschrieben werden. Im Nachhinein können wir das nicht mehr ändern.

Richard Gresak: Im Voranschlag für 2021 ist für Gemeindestraßenbau ein Betrag von € 105.700,00 budgetiert worden. Der Beschluss lautet auf € 238.000,00 – wie gedenkst du, diesen Betrag abzudecken bzw. zu finanzieren?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es gibt noch eine Rücklage aus dem Vorjahr.

Richard Gresak: Das heißt, die Differenz ist mit den Rücklagen abgedeckt?

Brigitte Raffener: Grundsätzlich ist das Budget in diesen Zahlen gegossener Fahrplan über die Projekte, die wir abwickeln können. Wir können jetzt nicht einfach sagen, wir machen das irgendwie anders.

Wir haben ein Budget von € 105.700,00 für den Straßenbau – und nicht mehr. Alles andere können wir ohne Nachtragsvoranschlag nicht beschließen und ist nicht rechtmäßig.

Herbert Merzinger: Ich nehme an, dass aufgrund des Vergaberechts eine Ausschreibung erfolgt ist. Theoretisch könnte, wenn wir das ablehnen, es anfechten.

Brigitte Raffener: Wir werden jedes Mal gezwungen, unrechtmäßige Abstimmungen durchzuführen. Wir sind beim Budget dazu gezwungen worden und jetzt wieder.

Das geht einfach nicht – dann muss man zu einem späteren Zeitpunkt ausschreiben. Wir können nicht etwas beschließen, was nicht im Budget / Voranschlag 2021 drinnen steht.

Diese Situation hätten wir nicht, wie bei der letzten GR-Sitzung schon angemerkt, wenn wir einen Nachtragsvoranschlag 2021 hätten.

Stefan Zauner: Die Rücklage, von der du gesprochen hast, ist schon zur Deckung von Abgängen verwendet worden. Du kannst nicht eine andere Rücklage für dieses Straßenbauprogramm hernehmen – es ist dies die Kindergarten-Rücklage. Diese ist natürlich nicht zweckgebunden. Wir müssen mit dieser Rücklage vorsichtig sein. Das vorliegende Straßenbauprogramm ist alles absolut sinnvolle Sache.

Die Forderung nach einem Nachtragsvoranschlag würden wir unterstützen; aber ohne Reoptimierung des Straßenbauprogrammes.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Die Ausschreibung ist in diesem Gremium beschlossen worden und der Bauausschuss hat darüber beraten.

Richard Gresak: Die Deckung dieses Differenzbetrages – € 105.700,00 und € 238.000,00 – wo nehmen wir das Geld her?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich ersuche, solche Fragen im Vorfeld zur Sitzung zu klären. Für diesen Straßenbau ist eine mehrmonatige Vorarbeit getätigt worden.

Richard Gresak: Dieses Thema habe ich dir in einem Mail vor der Sitzung geschickt (auch den Fraktionsobleuten). Ich bin davon ausgegangen, dass wir heute eine Beantwortung dieser Frage bekommen.

So fair müsste man gegenüber den Gemeinderäten sein, dass man eine Finanzierung sicherstellt.

Ich hätte gerne die Beantwortung meiner Frage, wie du das finanzierst?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Aus dem Stand kann ich jetzt das nicht aus dem Budget herausuchen. Wir müssten die Sitzung unterbrechen und einen Finanzausschusssitzung machen.

Tatsache ist, dass diese Leistung ausgeschrieben wurde. Aufgrund dieser Ausschreibung besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Vergabe.

Brigitte Raffener: Grundsätzlich > es fehlt uns der Nachtragsvoranschlag 2021.

Richard Gresak stellt folgenden Gegenantrag:
Der Tagesordnungspunkt soll auf die nächste Gemeinderatssitzung verschoben werden.

Abstimmungsergebnis: **8 „Ja“-Stimmen (Raffener, Gresak, Hauer, Lucan, Ensbrunner, Riegler, Lackner, Auberger); 17 „Nein“-Stimmen**

Abstimmungsergebnis über Beschlussantrag von Mitter:
15 „Ja“-Stimmen (ÖVP-Fraktion, Grünberger, Beismann, Mitter, Kada, Zauner S.); 7 „Stimmenthaltungen“ (Teubler, Merzinger, Riegler, Lackner, Ensbrunner, Gresak, Auberger); 3 „Nein“-Stimmen (Raffener, Hauer, Lucan)

7. ABA Walding; Kanalüberprüfung Zone1 2021-2023

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Helmut Mitter

Bezugnehmend auf den laut Zonenplan-Bescheid "Wa-2011-602727/3" des Amtes der Oö. Landesregierung vorzulegende Zonenplan-Überprüfungsbericht der Zone 1 bis zum 31.12.2023 entstehen folgende Kosten.

Die Zone 1 beinhaltet rund 18.400 lfm Kanäle, welche in den Jahren 2021 bis 2023 mittels TV-Befahrung und Schachtinspektion optisch überprüft werden sollen.

Die Kosten der Überprüfung können mit rund € 5,00 pro Laufmeter angenommen werden.

Somit entstehen Kanalüberprüfungskosten von ca. € 92.000,00.

Für die Ausschreibung der Prüfmaßnahmen der Zone 1 werden folgende 3 Firmen vorgeschlagen:

- A.Zaussinger
- Swietelsky
- RTi Austria

Die Bauleitungskosten von ca. 10% der Auftragssumme, müssen mit ca. € 9.200,00 angenommen werden.

Die Aktualisierung der Datenbank kostet 0,30 €/lfm gemäß aktueller Zeitgrundgebühr und beträgt somit ca. € 5.520,00.

Die geschätzten Gesamtkosten der Kanalüberprüfung inkl. Bauleitung und Aktualisierung der Datenbank betragen ca. € 106.720,00.

Der Überprüfungsbericht der Zone 2 ist bis 31.12.2025 dem Land Oö. vorzulegen.

Beschlussantrag:

Die Arbeiten sollen ausgeschrieben und folgende Firmen zur Anbotlegung eingeladen werden

- ***A. Zaussinger Bau- und Transporte GmbH., Obervisnitz 8, 4224 Wartberg ob der Aist***
- ***Swietelsky AG, Zweigniederlassung Oberösterreich, Edlbacherstraße 13, 4020 Linz***
- ***RTi Rohrtechnik Gruppe, Bruckbachweg 23, 4203 Altenberg***

Diskussion:

- Kann es 2021 auch schon zu Teilzahlungen kommen? Aufnahme Nachtragsvoranschlag!
- Instandhaltung > tatsächliche Kosten

AL Reinhard Grössmann:

- Grobfeststellung bereits erfolgt
- Instandhaltung – Prioritätenreihung ist festzulegen
- Überschuss beim Kanal von € 230.000,00 – zweckgebunden
- Darlehen in der Höhe von € 800.000,00 aufgenommen
- Auflösen der Rücklagen

Weitere Diskussion:

- Kosten der Sanierungsarbeiten

Brigitte Raffener: Sanierungen und Instandhaltungen sind allem anderen vorzuziehen – entsprechend mitbeschließen; Nachtragsvoranschlag ist zu erstellen

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

8. Grabungsordnung

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Helmut Mitter

Für jede Aufgrabung im öffentlichen Gut oder Besitz der Marktgemeinde Walding ist eine Bewilligung erforderlich. Abgesehen von allfälligen Gestattungsvereinbarungen für Sondernutzung des öffentlichen Grundes sind dafür meist straßenpolizeiliche Bewilligungen erforderlich.

Mit der vorliegenden Grabungsordnung sollen die Grabarbeiten der verschiedenen Stellen koordiniert, eine zweckmäßige Nutzung des unterirdischen Straßenraumes für Leitungen und sonstige Einbauten herbeigeführt und schließlich die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straße nach Aufgrabungen sichergestellt werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge folgende Grabungsordnung beschließen:

GRABUNGSORDNUNG

Vorschrift über Aufgrabungen und Einbauten
in öffentlichen Straßen und den dazugehörigen Anlagen
(Grabungsordnung = Gr0)

Mit dieser Grabungsordnung sollen die Grabarbeiten der verschiedenen Stellen koordiniert, eine zweckmäßige Nutzung des unterirdischen Straßenraumes für Leitungen und sonstige Einbauten herbeigeführt und schließlich die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straße nach Aufgrabungen sichergestellt werden.

I. ALLGEMEINES

§1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Vorschrift ist für alle Gemeindestraßen, Ortschaftswege, Güterwege, Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege und die dazugehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 OÖ. Straßengesetz 1991, idgF.) anzuwenden.
- 2) Für öffentliche Garten- und Grünanlagen und sonstige Liegenschaften, die im Eigentum der Marktgemeinde Walding stehen, ist diese Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

§2 Bewilligung bzw. Anzeige

- 1) Aufgrabungen, darunter versteht man alle Eingriffe in den Straßenkörper, sowie die Verlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßengrund erfordern gemäß § 7 Abs. 1 OÖ. Straßengesetz 1991
 - a) eine Bewilligung über die Benützung von öffentlichen Straßen und der dazugehörigen Anlagen für andere Zwecke als zu Zwecken des Verkehrs (Gestattungsvertrag)
 - b) eine Grabungsbewilligung durch die Marktgemeinde Walding (Verwalterin des öffentlichen Gutes).
- 2) Diese privatrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die allenfalls nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. StVO 1960, baurechtliche Vorschriften, etc., jeweils idgF.)
- 3) Die Grabungsbewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung die Grabungsarbeiten begonnen und danach nicht gehörig fortgesetzt werden. Eine Verlängerung der Frist ist zeitgerecht zu erwirken.

- 4) Die Bewilligung muss während der Arbeitszeit bei der Baustelle aufliegen. Sie ist auf Verlangen der amtlichen Kontrollorgane vorzuweisen.

§3 Ansuchen

- 1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach § 2 Abs. 1 lit. a) (Gestattung) hat der künftige Nutzungsberechtigte spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Marktgemeindeamt Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding, anzusuchen.
- 2) Um die Erteilung einer Grabungsbewilligung nach § 2 Abs. 1 lit. b) hat der Bauführer spätestens 14 Werkstage vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Marktgemeindeamt Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding, anzusuchen.
- 3) Das Ansuchen um Grabungsbewilligung ist vom Bauführer unter Verwendung der beim Marktgemeindeamt Walding aufliegenden Vordrucke einzubringen. Werden Leitungen oder sonstige Einbauten im Straßenkörper verlegt, dann ist das Ansuchen überdies auch vom Bauherrn (künftigen Verfügungsberechtigten der Leitung oder sonstiger Einbauten) zu fertigen.
- 4) Die Lage und Größe der Aufgrabungen, weiter der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Grabungsarbeiten sind im Ansuchen anzuführen. Für Leitungen oder sonstige Einbauten sind außerdem Pläne anzuschließen bzw. nachzureichen, aus denen der Verlauf der Leitungen sowie die Art der Einbauten ersichtlich zu machen sind.

II. GRABUNGSARBEITEN

§4 Beginn der Grabungsarbeiten

- 1) Mit den Grabungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligungen nach § 2 Abs. 1 bzw. nach dem im Ansuchen angegebenen Zeitpunkt, sowie nach Erwirkung der allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen begonnen werden.
- 2) **Vor dem definitiven Beginn jeder Aufgrabung ist die Marktgemeinde Walding unter Angabe des genauen Zeitpunktes und des Ortes schriftlich zu benachrichtigen**
- 3) Wenn es zur Koordinierung mit anderen Grabungsarbeiten erforderlich ist, wird von der Marktgemeinde Walding ein Termin festgelegt, zu dem mit den Grabungsarbeiten begonnen werden muss.
- 4) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Rohrbrüchen udgl.) kann mit den Grabungsarbeiten sofort begonnen werden, jedoch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Grabungsbewilligung vorzulegen. Auf die Bestimmung der StVO 1960 idgF. wird in diesem Zusammenhang besonders aufmerksam gemacht.
- 5) Der Bauführer hat sich vor Beginn der Grabungsarbeiten über die genaue Lage der in seinem Baustellenbereich vorhandenen Leitungen und sonstigen Einbauten sowie über die zum Schutze derselben erforderlichen Maßnahmen zu informieren.
- 6) Die Inhaber der Leitungen oder sonstigen Einbauten sind spätestens zwei Werkstage vor Durchführung der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ihren Anordnungen zum Schutz der Leitungen oder sonstigen Einbauten ist zu entsprechen. Wenn es ein dringendes Verkehrsbedürfnis erfordert, sind auf Anweisung des Marktgemeindeamtes Walding die Grabungsarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstunden durchzuführen.

§5 Grabungssperre

In der Zeit vom 1. 12. bis 1. 3. eines jeden Jahres sowie für die in den vorhergegangenen 5 Jahren neu hergestellten oder ausgebauten Straßenteile werden Aufgrabungsbewilligungen nur in dringlichen, berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilt. Das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles ist im Ansuchen besonders zu begründen. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung dazu erteilt der Bürgermeister.

§6 Durchführung der Grabungsarbeiten

1. Die Grabungsarbeiten sind unter Einhaltung der bau- und straßenpolizeilichen und sonstigen Vorschriften von hierzu befugten Personen durchführen zu lassen.
2. Baugruben vor Hauseingängen oder Hauseinfahrten sind tragsicher zu überdecken, wenn dies zum Erreichen der Liegenschaft notwendig ist.
3. Zur Vermeidung von Setzungen der an die Aufbruchstellen anschließenden Straßenteile ist nicht ausreichend standsicheres Material durch Pölzung zu sichern. Treten dennoch Schäden in der anschließenden Straßendecke ein, so hat sich die Instandsetzung auf alle in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu erstrecken. Pölzholz darf in der Künette bei der Wiederanschüttung nur dann belassen werden, wenn dies zwingende technische Rücksichten erfordern.
4. Spülbohrungen und dergleichen dürfen nur mit besonderer Zustimmung des Marktgemeindefamtes Walding vorgenommen werden.

§7 Vermessungszeichen

Grenzsteine, Fixpunkte, Kilometersteine und dergleichen dürfen nicht entfernt, umgesetzt oder verschüttet werden. Ist im Einzelfall eine derartige Maßnahme unvermeidlich, dann ist das Marktgemeindefamt Walding, bzw. das Vermessungsamt Linz rechtzeitig vor Durchführung beizuziehen. Beschädigte oder verlorene Vermessungsmarkierungen sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten auf Kosten vom Verursacher von einem hierzu befugten Vermessungstechniker herstellen zu lassen.

§8 Funde

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Funde von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung unverzüglich dem Marktgemeindefamt Walding anzuzeigen sind.

§9 Verkehrseinrichtungen

Auf die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 StVO 1960 idgF., wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder in ihrer Lage oder Bedeutung zu verändern, wird besonders hingewiesen. Unbedingt notwendige Veränderungen an den Verkehrseinrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Marktgemeindefamt Walding, vorgenommen werden.

§10 Lagerung des Aushubmaterials

- 1) Das Aushubmaterial ist an der Baustelle grundsätzlich so zu lagern, dass der Straßenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 2) Verkehrseinrichtungen, Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Abdeckungen der Erdkästen von elektrischen Weichen, Schieberkästen, Kellerfenster, Vermessungszeichen und dergleichen sind von Materiallagerungen freizuhalten. Staubentwicklung und Verschmutzung der Verkehrsflächen sind tunlichst zu vermeiden. Zu Masten und Kästen mit elektrischen Einrichtungen muss der leichte Zugang gewährt bleiben.
- 3) Bäume und große Sträucher in der Nähe der Arbeitsstelle müssen durch Bretter am Stamm vor Verletzungen gesichert werden. In einem Radius von 1 m um den Stamm darf schweres Aushubmaterial nicht gelagert werden.
- 4) Wenn es im Interesse der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs notwendig ist, dann muss auf Anweisung des Marktgemeindefamtes Walding das geförderte Aushubmaterial sofort weggebracht und an einem vorgegebenen Ort gelagert werden.

§11 Auffüllen der Baugrube

- 1) Unmittelbar nach Beendigung der Einbau- oder sonstigen Arbeiten ist die Baugrube wieder aufzufüllen.
- 2) Den Inhabern von Leitungen oder sonstigen Einbauten ist auf ihr ausdrückliches Verlangen Gelegenheit zu geben, vor Zuschüttung der Baugrube die freigelegten Leitungen oder sonstigen Einbauten auf Beschädigungen zu untersuchen.
- 3) Das Füllmaterial ist maschinell derart zu verdichten, dass eine optimale Dichte des ganzen Füllmaterials erreicht wird. Baugruben in Gehsteigen, die eine Grubentiefe von 70 cm und eine Aufgrabungsfläche von 3 m² nicht überschreiten, können auch händisch verdichtet werden. Hierbei ist das Füllmaterial in höchstens 25 cm hohen Schichten zu stampfen.
- 4) Das Füllmaterial darf weder gefroren noch durchnässt sein und muss zumindest im Bereich von 1 m unter der Verkehrsfläche eine geeignete Körnung aufweisen. Wenn das geförderte Aushubmaterial diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise entspricht, ist es durch Zusatz von entsprechend gekörntem Material zu verbessern, erforderlichenfalls überhaupt auszuwechseln. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber ein Vertreter des Markt-gemeindeamtes Walding.
- 5) Das Einschlämmen der Baugrube ist unzulässig.
- 6) Hohlräume bei Bohrungen sind mit Magerbeton Güte C 8/15 aufzufüllen.

III. WIEDERHERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

§12 Provisorische Wiederherstellung

- 1) Nach ordnungsgemäßer Auffüllung der Baugrube ist die Verkehrsfläche unverzüglich zunächst provisorisch wiederherzustellen. Die provisorische Wiederherstellung hat den Zweck, jene Teile der Verkehrsflächen, die über der ausgefüllten Baugrube liegen, möglichst rasch wieder dem ungehinderten Verkehr zur Verfügung zu stellen und ein gefahrloses Befahren des ausgefüllten Straßenkörpers zu ermöglichen.
- 2) Der Anschluss an die bestehenden Verkehrsflächen muss eben und ohne Überhöhung oder Absenkung gegen die Ränder ausgeführt werden. Auf das gegebene Quer- und Längsgefälle ist Bedacht zu nehmen.
- 3) Setzungen des Verfüllungskörpers, sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mit-leidenschaft gezogenen Bereiche der Straße, sind während der Dauer der Beruhigungs-frist (§ 13) unverzüglich ohne besondere Aufforderung und so oft als erforderlich aufzufül-len und die Oberfläche entsprechend instand zu setzen.
- 4) Die provisorische Wiederherstellung der Verkehrsfläche ist innerhalb 3 Tagen dem Markt-gemeindeamt Walding unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Bauarbeiten beendet wurden, schriftlich bekannt zu geben.

§13 Beruhigungsfrist

- 1) Provisorisch wiederhergestellte Verkehrsflächen sind mind. 6 Monate (Beruhigungsfrist) zu belassen, um eine ausreichende Setzung des Auffüllmaterials zu erzielen.
- 2) Das Markt-gemeindeamt Walding kann die Beruhigungsfrist verkürzen oder verlängern. Dies hängt von den Setzungen des Auffüllmaterials nach der provisorischen Wiederher-stellung der Verkehrsflächen ab.

§14 Definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen

- 1) Die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen muss grundsätzlich in der Art des vorhandenen Bestandes bewerkstelligt werden. Das Markt-gemeindeamt Walding kann er-forderlichenfalls Abweichungen oder Änderungen verlangen.
- 2) Die beim Aufbruch beschädigten Rand- oder Pflastersteine sind durch neue oder neu-wertige zu ersetzen.

- 3) Bei der definitiven Wiederherstellung der Verkehrsflächen sind die Vorschriften des Marktgemeindefamtes Walding für Straßeninstandsetzung nach Aufgrabungen (siehe Beilage zur Grabungsordnung) zu beachten.
- 4) Dem Marktgemeindefamt Walding ist es vorbehalten (auch im Einzelfall), für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen nähere Vorschriften insbesondere über Form und das Ausmaß der Übergriffe festzulegen.
- 5) Zerstörte oder niedergefahrene Rasenflächen sind so wiederherzustellen, dass nach Regulierung des Untergrundes guter Oberflächenhumus in der ursprünglichen Tiefe frisch aufgebracht, saarfertig planiert und mit standortgemäßer Rasenmischung besamt wird.
- 6) Bei Aufgrabungen in Gehsteigen bis zu einer Breite von 1,50 m ist als Schlussinstandsetzung die gesamte Gehsteigbreite mit entsprechendem bituminösem Mischgut zu überziehen.

§15 Bauführer für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen

- 1) Bauherren sind verpflichtet, nach der Beruhigungsfrist gemäß § 13, die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch eine befugte Firma herstellen zu lassen.
- 2) Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann das Marktgemeindefamt Walding in besonders gelagerten Fällen im Zuge der Grabungsbewilligung festlegen.
- 3) Die Marktgemeinde Walding kann den Bauherren verpflichten, die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch das Marktgemeindefamt Walding bzw. deren Vertragsfirmen gegen nachträgliche Verrechnung der Kosten besorgen zu lassen. Hierfür kann eine angemessene Vorauszahlung gefordert werden.

§16 Räumung und Säuberung der Baustelle

Nach Beendigung der Arbeiten ist das übrigbleibende Material von der Baustelle zu entfernen und die Verkehrsflächen zu säubern.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINBAUTEN

§17 Ausschluss dinglicher Rechte

Durch den Bestand der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper können dingliche Rechte nicht ersessen werden. Auch findet kein Eigentumserwerb am Straßenrand nach § 418 dritter Satz ABGB statt.

§18 Änderungen

- 1) Das Marktgemeindefamt Walding ist berechtigt, die Änderung bewilligter Leitungen und sonstige Einbauten im Straßenkörper zu verlangen, wenn dies durch die Verlegung der Straße, deren Umbau oder sonstige Abänderungen, durch Eigenbedarf der Marktgemeinde Walding oder aus Verkehrsrücksichten notwendig geworden ist.
- 2) Die Verfügungsberechtigten der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper sind in einem solchen Falle verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Abänderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Ein Anspruch auf Ersatz der Schäden, die aus der begehrten Änderung der Leitungen oder sonstigen Einbauten im Straßenkörper für die Verfügungsberechtigten entstehen, kann gegen die Gemeinde Walding nicht geltend gemacht werden.

V. HAFTUNG, GEWÄRLEISTUNG UND ERSATZVORNAHME

§19 Haftung

- 1) Der Bauführer und Bauherr (§ 3 Abs. 1 u. 2) haften der Marktgemeinde Walding für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und den Betrieb der Leitungen und sonstige Einbauten im Straßenkörper verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtung nach dieser Vorschrift entstehen. Der Träger der Bewilligung hat die Marktgemeinde Walding von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, freizustellen.
- 2) Der Bauführer und Bauherr haben gegen die Marktgemeinde Walding keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die sich bei Grabungsarbeiten ergeben, sowie Schäden, die am Bestand und Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Straßenverwaltung bzw. deren Bediensteten oder Beauftragten entstehen. Mit den Eigentümern anderer Leitungen bzw. sonstiger Einbauten im Straßenkörper hat sich der Träger der Bewilligung wegen Schadenersatzansprüchen unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

§20 Abnahme, Gewährleistung, Schlussabnahme

- 1) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten hat der Bauführer bei der Marktgemeinde Walding schriftlich um Abnahme des Bauvorhabens anzusuchen. Die festgestellten Mängel sind vom Bauführer innerhalb einer festzusetzenden Frist zu sanieren.
- 2) Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme des Bauvorhabens und erfolgt diese gemäß RVS, bzw. zutreffender ÖNORM, beträgt aber mindestens 5 Jahre und beginnt mit dem Datum der vorläufigen Abnahme.
- 3) Vor Ablauf der Gewährleistungszeit hat der Bauführer schriftlich um Durchführung einer Schlussabnahme anzusuchen. Die in diesem Rahmen festgestellten Mängel sind vom Bauführer innerhalb einer festzusetzenden Frist zu sanieren. Wird vor Ablauf der Gewährleistungszeit nicht um Durchführung einer Schlussabnahme angesucht, verlängert sich die Gewährleistungszeit automatisch bis zur mängelfreien Schlussübernahme des Bauvorhabens. Der Marktgemeinde Walding ist es jedoch freigestellt aus eigenem Wirken eine Schlussabnahme anzuberaumen.

§21 Ersatzvornahme

- 1) Kommt der Träger einer Bewilligung einer Verpflichtung nach dieser Vorschrift oder den darauf gegründeten Anordnungen nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, ist die Marktgemeinde Walding berechtigt, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten zu bewerkstelligen.
- 2) Der Verpflichtete hat die Kosten der Ersatzvornahme der Marktgemeinde Walding binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe bzw. Rechnungsstellung bar zu ersetzen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§22 Wirksamkeitsbeginn

Diese Grabungsordnung wird am _____ wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen einschlägigen Bestimmungen außer Kraft.

Anhang zur Grabungsordnung der Marktgemeinde Walding

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anwendungsbereich
2	Allgemeines
3	Ausführung
3.1	Ungebundene Tragschichten
3.2	Gebundene Tragschichten
3.2.1	Vorläufige Instandsetzung
3.2.2	Endgültige Instandsetzung
3.3	Deckschichten
3.3.1	Übliche Konstruktion
3.3.2	Neuwertige Konstruktion
3.3.3	Sonderfälle
4	Bauweisen
4.1	Fahrbahnen
4.1.1	Bituminöse Decken
4.1.1.1	Walzasphalt
4.1.1.1.1	Walzasphalt auf Betonunterlage
4.1.1.1.2	Walzasphalt auf bituminöser Tragschicht
4.1.1.2	Bituminöse Tragschichten
4.1.1.3	Gussasphalt
4.1.1.4	Dünnschichtdecken
4.1.2	Pflasterdecken, Mulden, Rinnsale
4.2	Gehsteige, Gehwege, Radwege udgl.
4.2.1	Betondecke
4.2.2	Bituminöse Decken
4.2.2.1	Walzasphalt
4.2.2.2	Bituminöse Tragschichten
4.2.2.3	Gussasphalt
4.2.3	Makadamdecke oder mech. Stab. Tragschicht
4.2.4	Pflasterdecken
5	Anforderungen
6	Prüfungen
6.1	Eignungsprüfung
6.2	Kontrollprüfung
6.3	Abnahmeprüfung
7	Prüfverfahren
7.1	Gesteinsmaterial
7.2.	Ungebundene Tragschichten
7.3	Asphalt
7.4	Bündigkeit
7.5	Ebenheit
7.6	Beton
7.7	Pflaster
8	Abnahme
9	Kosten der Prüfung
10	Gewährleistung
11	Erhaltung
12	Angeführte Richtlinien und Normen

1 Anwendungsbereich

Diese Beilage zur Grabungsordnung ist für die fachgerechte Wiederinstandsetzung von Straßenkonstruktionen (Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radweg und dergleichen) nach Aufgrabungen aller Art (Leitungsgräben, Künetten und dergleichen) anzuwenden. Fahrbahnen im Sinne dieser Beilage sind auch Abstellflächen und Zufahrten.

Die genannten Bestimmungen bzw. der Hinweis auf die Vorgaben der RVS bzw. ÖNORM beziehen sich jeweils auf den zum Zeitpunkt der Grabung gültigen Rechtsstand.

2 Allgemeines

Grundsätzlich ist eine aufgebrochene Straßenbefestigung wieder so herzustellen, dass sie gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand zumindest technisch gleichwertig ist. Die Beilage zur Grabungsordnung beschreibt in bautechnischer Hinsicht Arbeiten im Bereich der Instandsetzungszone, das ist zwischen Oberkante der Verfüllzone und Straßenoberfläche (s. Abb. 1).

Es ist zwischen vorläufiger und endgültiger Instandsetzung zu unterscheiden.

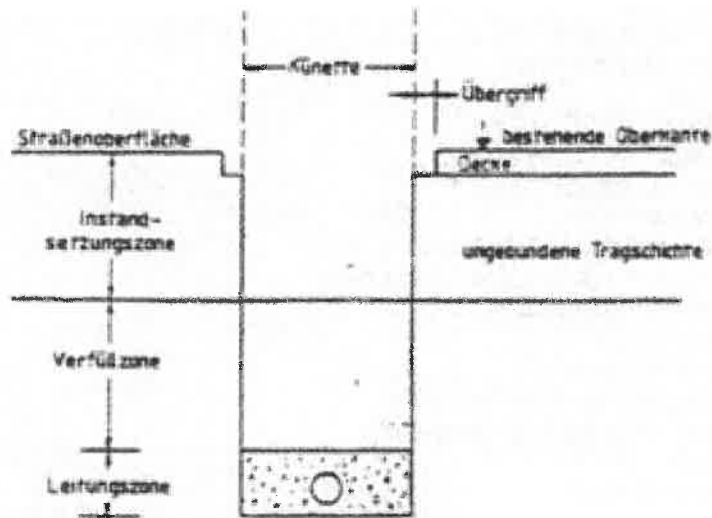


Abb. 1: Bezeichnung der Schichten

Die Instandsetzungszone umfasst den neu herzustellenden Straßenoberbau und reicht in befestigten Fahrbahnen bis zum Unterbauplanum des Altbestandes, jedoch mindestens 60 cm unter die Fahrbahnoberkante in befestigten Gehsteigen 40 cm unter die Gehsteigoberkante.

Die unter der Instandsetzungszone liegenden Schichten müssen den Anforderungen gemäß RVS bzw. § 11 der Grabungsordnung entsprechen. Die ungebundenen Tragschichten sind in jedem Fall endgültig wiederherzustellen. Die gebundenen Tragschichten sind grundsätzlich provisorisch herzustellen. Erst nach dem Abklingen der Setzungen darf mit der endgültigen Wiederherstellung der Deckschichten begonnen werden. Ausnahmsweise, nur wenn durch spezielle Baustoffe und/oder Baumethoden im Bereich der Verfüllzone wie z.B. zementverfestigter Sand, Setzungen auszuschließen sind, darf die endgültige Instandsetzung der gebundenen Schichten sofort vorgenommen werden (siehe auch § 14 der Grabungsordnung).

Bauwerber

ist derjenige, der sich um eine Aufgrabungsbewilligung bewirbt (z.B. Leitungsberechtigte)

Bauführer

ist derjenige, der im fremden Auftrag und für fremde Rechnung als Unternehmer ein Bauwerk herstellt

Straßenerhalter

ist derjenige, dem gemäß dem jeweiligen Straßenrecht die Erhaltung der Straßenanlagen obliegt

Fachfirma

ist ein Unternehmen, das über die nötige Konzession, die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügt

Kontrahent

ist diejenige Fachfirma, die vom Straßenerhalter für Wiederinstandsetzungen beauftragt ist

Grundsätzlich sind die Arbeiten von einer Fachfirma für den Straßenbau durchzuführen.

3 Ausführung

Beim Aushub des Leitungsgrabens werden die Randzonen der alten Befestigung in der Regel aufgelockert; diese gestörten Randzonen der Trag- und Deckschichten sind zu entfernen. Setzungen oder Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die Instandsetzung einzubeziehen. Diese hat wie im Künettenbereich zu erfolgen.

Gebundene Tragschichten sind breiter als die darunter liegenden ungebundenen Schichten auszuführen. Diese Übergriffe haben bei Fahrbahnen und Gehsteigen beidseitig mindestens je 20 cm zu betragen. Beim Entfernen der Abbruchränder ist ein geradliniger Anschluss herzustellen (z.B. Schneiden).

Verbleiben von den neuen Rändern bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgräben, andere Künettenränder, Baulinien, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschicht aufzubrechen und gänzlich zu erneuern.

3.1 Ungebundene Tragschichten

Ungebundene Tragschichten sind im Bereich von Leitungsgräben aus gebrochenem Material der Körnung 0/32 (korngestufte Kantkörnung und/oder wiederaufbereitete Baustoffe) herzustellen. Die Gleichwertigkeit und Umweltverträglichkeit wiederaufbereiteter Baustoffe ist nachzuweisen. Es darf nur unbedenkliches Material eingebaut werden. Das Material ist lageweise mit dem erforderlichen Wassergehalt einzubauen.

Die Dicke jeder Lage ist dem verwendeten Verdichtungsgerät anzupassen und darf im verdichteten Zustand 30 cm nicht überschreiten.

Bei einer Künettentiefe von weniger als 1 m ist auch für die Verfüllung das gleiche Material wie für die Herstellung der ungebundenen Tragschichten zu verwenden.

3.2 Gebundene Tragschichten

Grundsätzlich sind auch bei vorläufigen Instandsetzungen die Tragschichten in der Art herzustellen, wie sie für die endgültige Instandsetzung vorgesehen sind. Das betrifft bei bituminösen Bauweisen im Besonderen die Auswahl der Mischguttype, die Einhaltung der Anforderungen an die Verdichtung und die Herstellung des Übergriffes. Die minimal zulässige Einbautemperatur gemäß RVS muss auch bei kleinflächigen Arbeitsbereichen eingehalten werden.

3.2.1 Instandsetzungsart A (Sonderfall)

Die vorläufige Instandsetzung gebundener Schichten ist im Normalfall mit bituminösem Heißmischgut auszuführen. In Sonderfällen (z.B. bei geringer Verkehrsbelastung) darf auch bituminöses Kaltmischgut verwendet werden. Bei der endgültigen Instandsetzung ist die vorläufige Abdeckung aus Asphaltmischgut zu entfernen und die ungebundene Tragschicht auf das endgültige Planum zu bringen.

	Asphaltmischgut Heiß (Normalfall) Schichtdicke mindestens	Asphaltmischgut kalt (Sonderfall) Aufwandsmenge mindestens
Fahrbahnen Gehsteige, Radwege	10 cm 6 cm	80 kg/m ² , etwa 4 cm 50 kg/m ² , etwa 2,5 cm

Tabelle 1: Materialbedarf

Die endgültige Instandsetzung erfolgt im Regelfall erst nach dem Abklingen der Setzungen. Dabei sind die gebundene Tragschicht und die Deckschicht nach dem Entfernen der vorläufigen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe und Mehrbreiten unmittelbar nacheinander herzustellen.

3.2.2 Instandsetzungsart B (Regelfall)

Die gebundene Tragschicht ist sofort unter Berücksichtigung der Übergriffe endgültig, jedoch bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen.

Nach dem Abklingen von allfälligen Setzungen ist die Tragschicht in erforderlicher Dicke und der notwendiger Mehrbreite zu entfernen z.B. abzufräsen und danach die endgültige Decke aufzubringen.

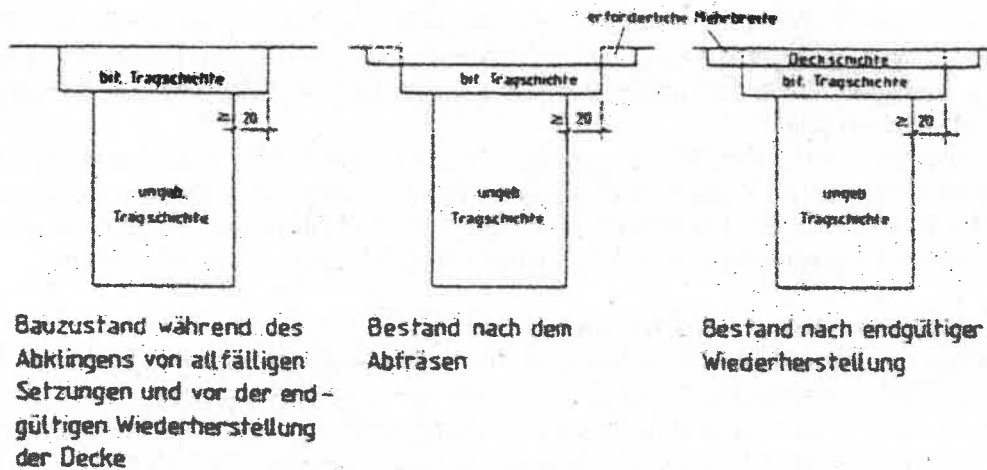


Abb. 2: Instandsetzungsart

Dicken und Art der Ausführung sind den Bauweisen gemäß Pkt. 4 zu entnehmen. Decken und gebundene Tragschichten sind in gleicher Dicke wie in den angrenzenden Flächen auszuführen, jedoch mindestens im Pkt. 4 genannten Schichtdicken.

3.3 Deckschichten

Deckschichten sind niveaugleich herzustellen. Das Erscheinungsbild muss weitestgehend dem Altbestand entsprechen. Die Ausbildung der Ränder muss scharfkantig und geradlinig sein (z.B. Fräsen oder Schneiden).

Die Verbindung mit dem Altbestand ist je nach der Beschaffenheit des bestehenden Straßenaufbaues durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen:

- 3.3.1 Bei üblichen Konstruktionen sowie bei Tränk- und Einstreudecken durch Vorstreichen oder dergleichen mit bituminösen Bindemitteln.
- 3.3.2 Bei neuwertigen Konstruktionen durch Aussparen oder nachträgliches Schneiden der Fugen und Vergießen mit einer dauerelastischen Vergussmasse.
- 3.3.3 Bei Sonderfällen Ausbildung einer Fuge und Verwendung eines schmelzbaren bituminösen Fugenbandes und Ausbilden einer Fuge gemäß Pkt. 3.3.2.

4 Bauweisen

Durch die folgenden Überschriften wird der Altbestand beschrieben. Für die einzelnen Bauweisen ist der Art der Instandsetzung angegeben. Alle Maße sind in cm angegeben.

4.1 Fahrbahnen

Zufahrten und Abstellflächen sind wie Fahrbahnen Instand zu setzen.

4.1.1 Bituminöse Decken

4.1.1.1 Walzasphalt

4.1.1.1.1 Walzasphalt auf Betonunterlage oder Pflaster

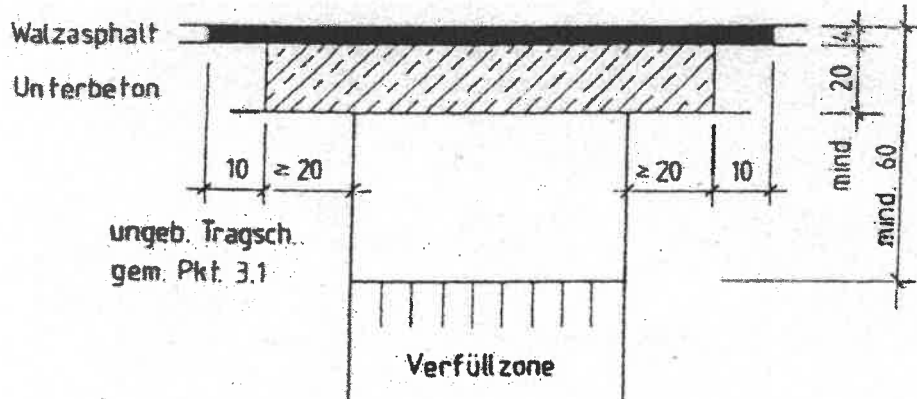


Abb. 3. Instandsetzung von Walzasphalt auf Betonunterlage oder Pflaster

Asphaltbeton (mind. 4 cm) auf Zementbeton in gleicher Dicke wie in den angrenzenden Flächen oder in Ausnahmefällen auf einer bituminösen Tragschicht mindestens 20 cm dick.

4.1.1.1.2 Walzasphalt auf bituminöser Tragschicht (Regelfall)

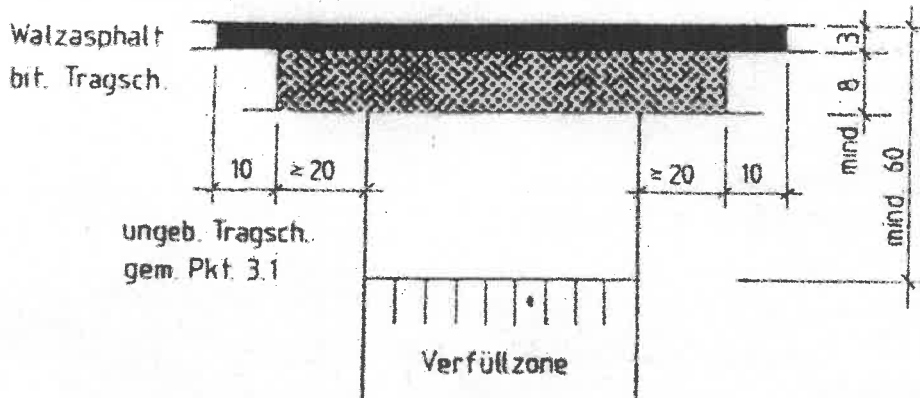


Abb. 4. Instandsetzung von Walzasphalt auf bit. Tragschicht

Mindestens 3 cm Asphaltbeton auf einer bituminösen Tragschicht in gleicher Dicke wie in den angrenzenden Flächen, jedoch mindestens 8 cm.

4.1.1.2 Bituminöse Kiestragschichte (Regelfall)

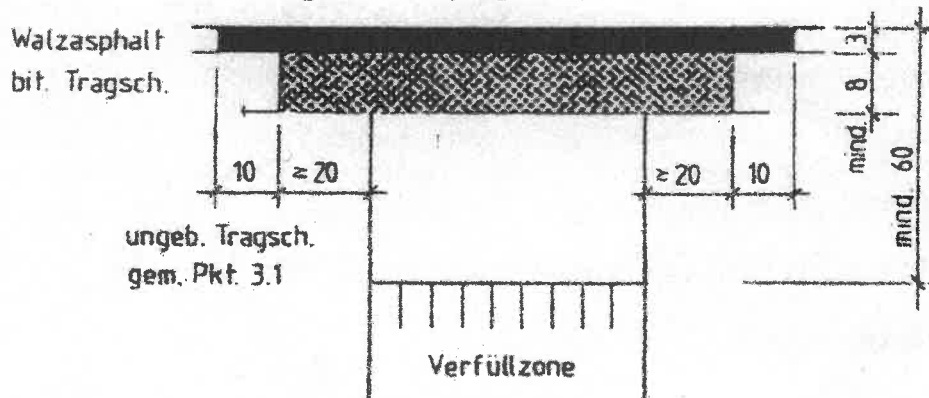


Abb. 5 Instandsetzung von bituminösen Kiestragschichten

Mind. 3 cm Asphaltbeton auf einer bituminösen Tragschicht in gleicher Dicke wie der in den angrenzenden Flächen, jedoch mindestens 8 cm.

4.1.1.3 Gussasphalt

Gussasphalt mit oder ohne Bindschicht auf Betonunterlage oder bit. Tragschicht

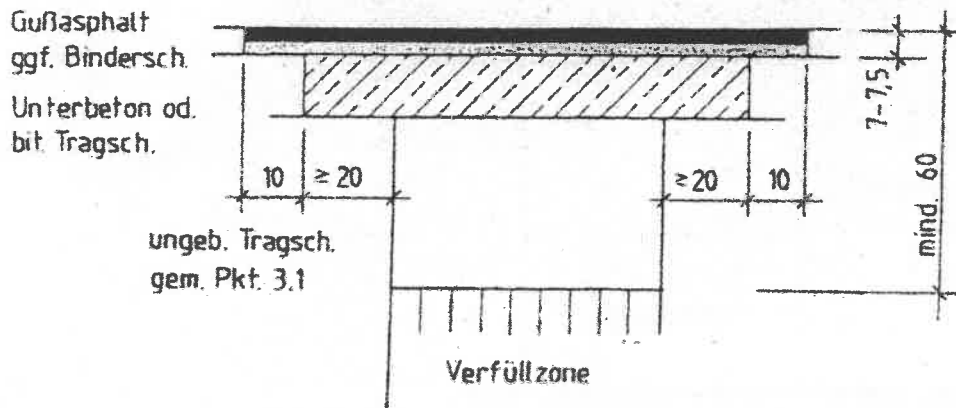


Abb. 6: Instandsetzung von Gussasphalt

Gussasphalt mit oder ohne Bindschicht auf Zementbeton oder bit. Tragschicht in gleicher Dicke und gleicher Art wie in den angrenzenden Flächen. In Ausnahmefällen darf anstelle des Unterbetons eine bit. Tragschicht eingebaut werden.

4.1.1.4 Dünnschichtdecken

Die Instandsetzung hat sinngemäß wie im Falle von Walzasphalt Pkt. 4.1.1.1 zu erfolgen, Einbaustärke für Belag 2 - 2,5 cm.

4.1.2 Pflasterdecken, Mulden, Rinnsale etc.

Pflasterdecken aus Groß- oder Kleinpflastersteinen

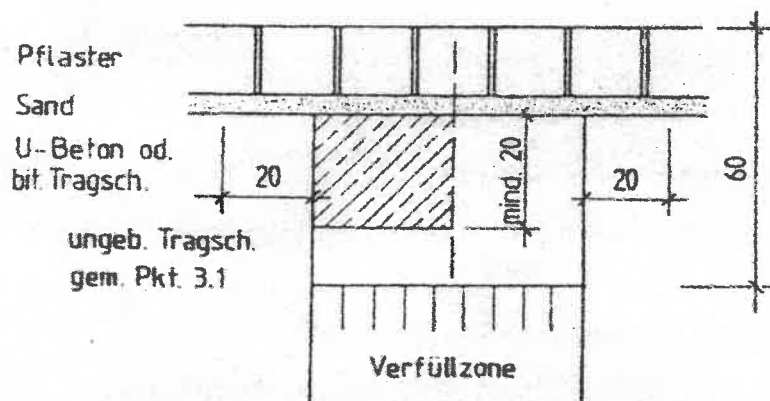


Abb. 7: Instandsetzung von Pflasterdecken

Mit gleichartigen und gleichwertigen Pflastersteinen grundsätzlich auf 3 cm Sandbettung oder in Unterbeton (je nach Bestand) und der gleichen Oberbaukonstruktion wie im anschließenden Bereich. Die Verfugung ist mit einem Sand-Zement-Gemisch herzustellen.

4.2 Gehsteige, Gehwege, Radwege und dergleichen

4.2.1 Betondecke

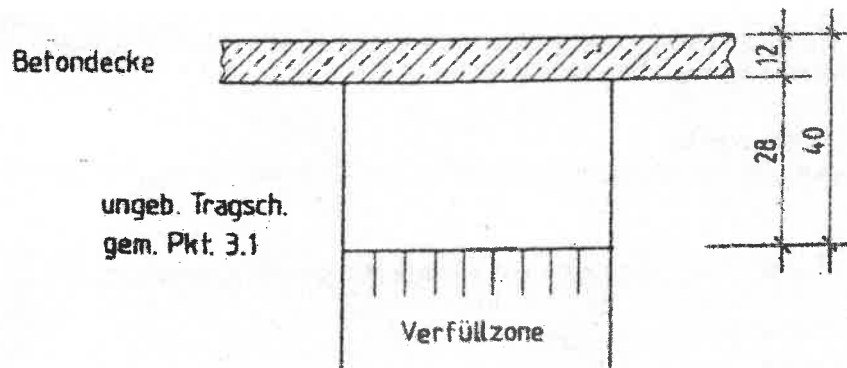


Abb. 8: Instandsetzung von Befondecken

Einschichtige Betondecken sind in ganzen Feldern wiederherzustellen, einschließlich Ausbilden der Fuge.

4.2.2 Bituminöse Decken

4.2.2.1 Walzasphalt

Walzasphalt auf Zementbeton, bit. Tragschicht oder Pflaster

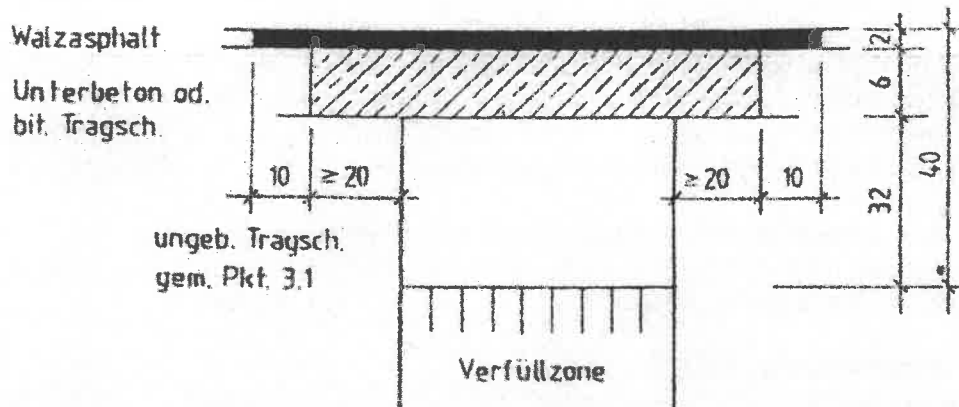


Abb. 9: Instandsetzung von Walzasphalt

In gleicher Dicke, auf Zementbeton oder auf einer bituminösen Tragschicht mindestens aber 6 cm dick.

4.2.2.3 Bituminöse Kiestragschichte

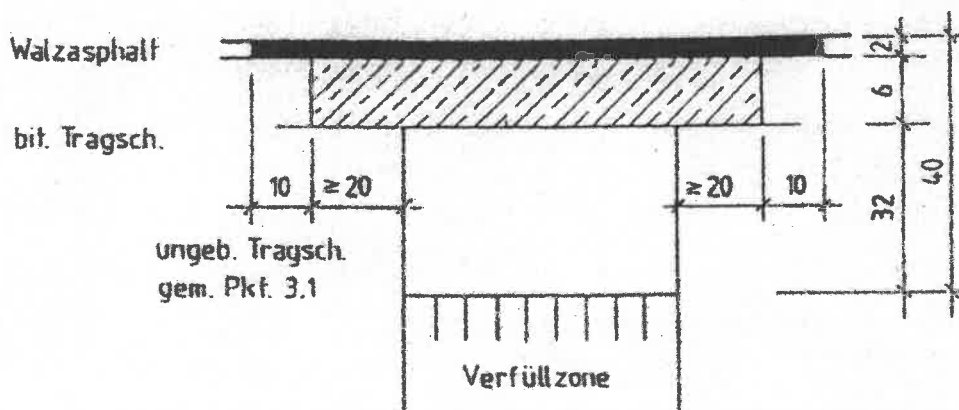


Abb. 10: Instandsetzung von bituminösen Kiestragschichten

Mindestens 2 cm Asphaltbeton auf einer bituminösen Tragschicht in gleicher Dicke wie der in den angrenzenden Flächen, jedoch mindestens 5 cm.

4.2.2.4 Gussasphalt

Gussasphalt glatt oder geriffelt auf Zementbeton oder auf einer bituminösen Tragschicht.

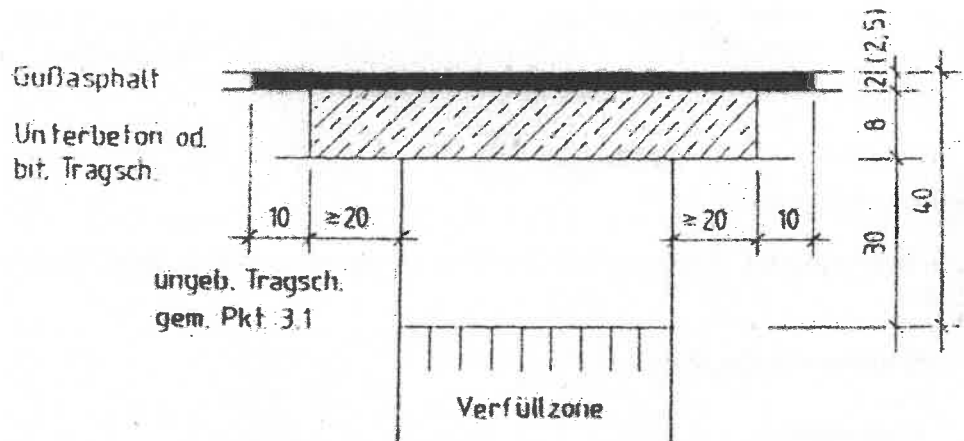


Abb. 11: Instandsetzung von Gussasphalt

Gussasphalt glatt oder geriffelt auf Zementbeton oder auf er mind. 8 cm dicken bituminösen Tragschicht, jedoch in gleicher Dicke wie in den angrenzenden Flächen. Bei Längskünetten sind die im verbliebenen Gussasphalt vorhandenen Querfugen auch im Künettenbereich auszubilden und mit Fugenvergussmasse zu vergießen.

4.2.3 Makadamdecke oder mechanisch stabilisierte Tragschicht

Die ungebundenen Tragschichten sind mit gleichartigen Materialien und in gleicher Dicke wieder herzustellen. Mindestdicke 15 cm.

4.2.4 Pflasterdecken

Pflasterdecken aus Groß-, Klein- oder anderen Pflastersteinen auf Sand, U-Beton, bituminöse Tragschicht oder ungebundener Tragschichten.

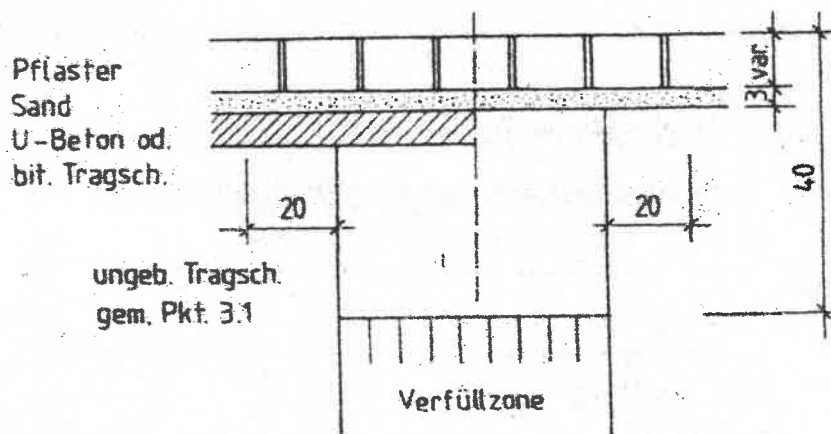


Abb. 12: Instandsetzung von Pflasterdecken wie Pkt. 4.1.2

5 Anforderungen

Bestimmungen und Anforderungen für Baustoffe und Schichten für
 Ungebundene Tragschichten
 Bituminöse Tragschichten
 Zementbeton
 Bituminöse Decken

Decken aus Gussasphalt
Dünnschichtdecken
Oberflächenbehandlungen gemäß RVS 8.06.24
Pflastersteine, soweit nicht Altbestände verwendet werden.

sind den jeweils gültigen Bestimmungen der RVS bzw. den ÖNORMEN zu entnehmen und einzuhalten.

Die Anforderungen für wiederaufbereitete Baustoffe sind gesondert festzulegen.
Bündigkeit gern. Pkt. 7.4 max. 4 mm

6 *Prüfungen*

6.1 **Eignungsprüfung**

Eignungsprüfungen dienen dem Nachweis der Eignung der zum Einsatz vorgesehenen Baustoffe und der daraus hergestellten Produkte.

Der Nachweis der Eignung ist vom Auftragnehmer in Form eines Prüfberichtes unter Angabe der nachstehenden Ermittlungen nach Punkt 7 oder wenn der Auftraggeber dies verlangt, in Form von Materialproben eine Woche vor Einbaubeginn zu erbringen.

Sofern sich die Qualität der Baustoffe und der daraus hergestellten Produkte nicht geändert haben, kann auf Eignungsprüfungen, die nicht älter als ein Jahr sind, zurückgegriffen werden. Nachzuweisen sind die Kennwerte gemäß Punkt 5.

6.2 **Kontrollprüfungen**

Kontrollprüfungen sind laufende Prüfungen des Auftragnehmers, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe oder der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die Kontrollprüfung ist vom Auftragnehmer durchzuführen, die Ergebnisse sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen innerhalb von sieben Arbeitstagen vorzulegen. Werden Baustoffe nach anerkannten Bedingungen der Gütesicherung erzeugt, entfällt die Verpflichtung zu diesbezüglichen Kontrollprüfungen.

6.3 **Abnahmeprüfung**

Abnahmeprüfungen sind Prüfungen des Auftraggebers zur Feststellung, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen; ihre Ergebnisse sind der Abnahme und Abrechnung zugrunde zu legen.

Umfang und Anzahl der Kenngrößen für die Beschreibung der Baustoffe sind, wenn im Folgenden nichts anderes angeführt ist, den nachstehend *angeführten* Vorschriften zu entnehmen.

7 **Prüfverfahren**

Für Baustoffe und Schichten sind diejenigen Prüfverfahren heranzuziehen, die zur Prüfung der Anforderungen (siehe Punkt 5) in den diesbezüglichen Richtlinien und Vorschriften genannt sind.

Prüfungen im Sinne der RVS umfassen die Probenahmen und Ausfertigung der Entnahmeprotokolle, Ermittlung der Kennwerte, Ausfertigung der Prüfberichte für Auftraggeber, Auftragnehmer und Straßenerhalter.

Im Einzelnen sind die Vorschriften und Richtlinien der geltenden ÖNORMEN maßgebend.

7.1 **Gesteinsmaterial**

Gültig die rechtlich gültigen Bestimmungen der RVS bzw. den betreffenden ÖNORMEN.

7.2 Ungebundene Tragschichten

Schichtdicken sind durch Stichmaß vor und nach Herstellung der Schichten zu bestimmen. Die Messung der Verformungsmodule hat gemäß den gültigen Bestimmungen in der entsprechenden ÖNORM zu erfolgen.

7.3 Asphalt

Die Kennwerte sind gemäß der gültigen DIN - Vorschrift zu ermitteln. Dicke und Raumdichte sind an Bohrkernen oder zerstörungsfrei gemäß den gültigen Vorschriften der RVS zu bestimmen. Die Dicke darf auch mittels Stichmaß vor Herstellung der Schichten gemessen werden.

7.4 Bündigkeit

Der bündige Anschluss zum Altbestand ist mit einer 2 m Messplatte aus Metall zu ermitteln.

7.5 Ebenheit

Die Ebenheit in der Längsrichtung von Künetten ist in der Regel mit der 4 m Latte und Messkeil zu messen.

7.6 Beton

Die Kennwerte sind gemäß den Vorgaben der betreffenden ÖNORMEN der zutreffenden Bestimmungen in der RVS zu ermitteln.

7.7 Pflaster

Die Kennwerte neuer Steine sind gemäß der zutreffenden gültigen ÖNORM zu ermitteln.

8 Abnahme

Der Abnahme sind Ergebnisse der Abnahmeprüfung gemäß Punkt 6 zugrunde zu legen. Der Anschluss an die vorhandene Straßenbefestigung ist bündig herzustellen. Falls die neuerrichtete Decke nicht bündig anschließt, muss dies durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt werden z.B. Fräsen und neuerlicher Deckeneinbau nach Erfordernis. Die Abnahme ist gemäß Punkt 6.3 vorzunehmen.

9 Kosten der Prüfung

Die Kosten für die Eignungs- und Kontrollprüfung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Die Kosten für die Abnahmeprüfung trägt der Leitungsberechtigte z.B. Kanal, Wasser, Gas, Strom, Post, Fernsehantenne.

Die Kosten einer Schiedsuntersuchung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten das Ergebnis ausfällt.

10 Gewährleistung

Die Gewährleistung erfolgt gemäß RVS, bzw. entsprechender ÖNORM, hat aber mind. 5 Jahre zu betragen.

11 Erhaltung

Die vorläufige wiederhergestellte Straßendecke ist auf Gefahr und Kosten des Bauwerbers bis zu Beginn der endgültigen Wiederherstellung in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

Ab Baubeginn bis zur endgültigen Wiederherstellung der Straßendecke durch die Fachfirma haftet der Bauführer für den verkehrssicheren Zustand der vorläufigen wiederhergestellten Straßendecke.

Restliche Abschnitte noch wiederherzustellender Verkehrsflächen verbleiben bis zur Inangriffnahme der endgültigen Wiederherstellung in der Erhaltungspflicht des Bauführers der Aufgrabung.

12 Angeführte Richtlinien und Normen

Hinweis auf die RVS bzw. ÖNORMEN.

Wolfgang Hauer:

- altertümliche Formulierungen
 - technologische Details, die seit 50 Jahren nicht mehr ausgeführt werden
- Überarbeitung im Bauausschuss empfohlen

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

9. Fa. Hofer KG – Änderung der Widmung auf 1500 m² Verkaufsfläche

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Helmut Mitter

Im Schreiben vom 20.11.2020 hat die Firma Hofer mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, den bestehenden Hofer Nahversorgungsmarkt mit einer derzeitigen Verkaufsfläche von 935 m² zu vergrößern. Nach erfolgter Umwidmung würde das Gebäude sowohl in der Längsseite um 5,0 m als auch an der Schmalseite zur öffentlichen Verkehrsfläche vorziehen, sodass eine Verkaufsfläche im Geschäft von ca. 1300 – 1350 m² entsteht.

Da in Oberösterreich auch Verkaufsflächen im Freien als Verkaufsfläche gerechnet werden, möchten die Firma Hofer für sperrige Produkte, wie zum Beispiel Pflanzenerde, Torfmull, Pflanzen und Grillkohle etc., die restliche Verkaufsfläche auf 1500 m² verwenden. Die Parkplätze direkt am Gebäude werden zukünftig entfallen und die Backbox wird sich im Rauminnen des zukünftigen Geschäftsgebäudes befinden, sodass die derzeit bestehende Fahrgasse weitestgehend erhalten bleibt.

Die Firma Hofer ersucht den Herrn Bürgermeister und die Damen und Herren des Gemeinderats um Unterstützung bei dieser Standortertüchtigung.

Stellungnahme Ortsplaner:

Wie bereits tel. kurz besprochen gibt es – auf der Grundlage des neuen ROG – seit 1.1.21 eine entsprechende „Geschäftsgebieteverordnung“ des Landes Oö (vgl. Beilage).

Auf der Grundlage dieser Verordnung wäre für den Fall einer Verfahrenseinleitung eine ergänzende Grundlagenforschung auf Basis dieser Verordnung erforderlich.

Gem. §2 dieser Verordnung ist zuerst eine Kategorisierung des Standortes vorzunehmen: Aus meiner Sicht ist dieser entsprechend der Verordnung als überwiegend als peripher zu bezeichnen. Auf der Grundlage einer solchen Befundaufnahme wäre jegliche Erweiterung ausgeschlossen.

Generell liegt der Sinn der neuen Verordnung in der Stärkung der Nahversorgung im Zentrum. Im Hinblick auf den geplanten Sparmarkt im Ortszentrum wäre jegliche Geschäftsflächenvergrößerung außerhalb natürlich kontraproduktiv.

Ich würde empfehlen diesbezüglich noch keinen Beschluss zu fassen, sondern in weiterer Folge ergänzende Gespräche mit der Raumordnungsabteilung zu führen. Auf der Grundlage dieser Gespräche kann dann eine nähere Beurteilung erfolgen. Insbesondere kann es auch sein, dass für die Vergrößerung der Verkaufsflächen ergänzende Potentialanalysen verlangt werden. Dies müsste dann natürlich die Fa. Hofer entsprechend beauftragen.

Aufgrund der Ausführungen des Herrn Dipl.-Ing. Mandl wurde vom Amt der oö. Landesregierung eine Rechtsauskunft zu diesem Thema eingeholt, die da lautet:

Die Firma Hofer KG beabsichtigt den bestehenden Hofer-Nahversorgungsmarkt zu erweitern, wobei die bestehende Verkaufsfläche von 935 m² auf 1.500 m² erhöht werden soll.

Sie ersuchen im Sinne der Oö. Geschäftsgebietsverordnung 2021 mitzuteilen

- a) in welcher Kategorie der Standort des Marktes einzureihen ist,
- b) ob daher eine Erweiterung möglich ist und
- c) ob für die beabsichtigte Vergrößerung ergänzende Potentialanalysen erforderlich sind.

Dazu darf im Hinblick auf die nunmehr geltende Rechtslage Folgendes festgehalten werden:

Die am 1. Jänner 2021 in Kraft getretene Oö. Geschäftsgebieteverordnung 2021 sieht vor, dass die Widmung eines Geschäftsgebiets für ein nicht autokundenorientiertes Warenangebot nur an zentralen Standorten zulässig ist (§ 4 Abs. 3).

§ 4 Abs. 4 dieser Verordnung regelt abweichend davon, dass solche Geschäftsgebiete auch an integrierten Standorten gewidmet werden dürfen, wenn dadurch entweder ein bestehender Geschäftsbau gemäß § 24 Abs. 1 erster Satz Oö. ROG 1994 in untergeordnetem Umfang erweitert wird, das Ziel der Sicherstellung der kommunalen Versorgungsfunktion erreicht wird, oder es einer zusätzlichen, maßgeblichen Anzahl von Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht wird, diese Handelsbetriebe unter zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand ohne Benützung eines Kraftfahrzeuges oder öffentlichen Verkehrsmittels zu erreichen. Dafür ist zum Nachweis der spezifischen Standorteignung eine Grundlagenforschung im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 Abs. 6 Oö. ROG durchzuführen, die entsprechend § 3 dieser Verordnung jedenfalls zu umfassen hat:

1. die textliche und kartographische Einordnung des Standortes;
2. Zuordnung des Geschäftsgebiets zu einem Warenangebot;
3. Begründung der jeweiligen Versorgungsfunktion der Gemeinde samt Abschätzung des angestrebten Einzugsgebiets des Handelsbetriebs;
4. Begründung der Abweichung von einem zentralen Standort;
5. Darstellung von relevanten bestehenden Geschäftsgebieten bzw. Handelsbetrieben (textlich und kartographisch) und nachvollziehbare Wirkungsabschätzung des geplanten Geschäftsgebietes auf die kommunale und regionale Versorgungsfunktion.

Erst nach Durchführung der Grundlagenforschung kann zunächst beurteilt werden, ob es sich um einen integrierten Standort handelt und eine Erweiterung im untergeordneten Umfang grundsätzlich möglich ist. Sollte aufgrund der Grundlagenforschung ein integrierter Standort angenommen werden können, so wird auf die Bestimmung des § 23 Abs. 3a Oö. ROG 1994 verwiesen, die lautet:

„Im Gebiet für Geschäftsbauten mit einer im Flächenwidmungsteil festgelegten Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 m² sind nur Gebäude mit mindestens drei oberirdischen Geschossen zulässig, wobei das zweite und dritte oberirdische Geschöß jeweils mindestens 75 % der Bruttogrundfläche des Erdgeschößes aufzuweisen hat, um als Geschöß im Sinn dieser Bestimmung zu gelten. Dieser Vorgabe kann auch durch die Festlegung einer kombinierten Widmung gemäß Abs. 3 letzter Satz bzw. einer geschößweisen Widmung gemäß § 18 Abs. 6 entsprochen werden. Im Flächenwidmungsteil kann eine geringere Geschößanzahl allenfalls in Verbindung mit einer Bebauungsdichte festgelegt werden, wenn sonst siedlungsstrukturelle Nachteile bzw. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten sind.“

Die Novelle zum Oö. ROG 1994 sieht im Artikel V Abs. 4 folgende Übergangsbestimmung vor:

„Geschäftsbauten, die nach den bisher maßgeblichen Vorschriften rechtmäßig errichtet bzw. bewilligt wurden und nach den nunmehrigen Anforderungen des § 23 Abs. 3a nicht mehr errichtet werden dürfen, können bestehen bleiben bzw. im Rahmen der erteilten Bewilligung errichtet werden. Die Anforderungen des § 23 Abs. 3a gelten nicht für bewilligungs- oder anzeigepflichtige Zu- und Umbauten an rechtmäßig bestehenden Geschäftsbauten, soweit damit – mit Ausnahme der Erhöhung der zulässigen Gesamtverkaufsfläche – keine Änderung der Flächenwidmung verbunden ist.“

Dazu wurde in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt, dass zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für bestehende Geschäftsbauten in Geschäftsgebieten auch hinsichtlich aller zukünftigen baulichen Maßnahmen diese solange von der verpflichtenden Mehrgeschoßigkeit ausgenommen werden, als dafür keine Änderung der Flächenwidmung erforderlich ist. Ausgenommen davon ist allerdings die Erhöhung der zulässigen Gesamtverkaufsfläche, weil es im Zuge dessen zu keiner Vergrößerung der als Gebiet für Geschäftsbauten ausgewiesenen Fläche kommt. Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt an sich keinen Zweifel, dass allein die Erhöhung der Gesamtverkaufsfläche keine verpflichtende Mehrgeschoßigkeit für bewilligungs- oder anzeigepflichtige Zu- und Umbauten auslöst. Der Vollständigkeit darf auf die mit der letzten ROG-Novelle in § 24 Abs. 1 eingeführte Stellplatzregelung verwiesen werden:

„... Die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf ebenerdigen Freiflächen ist – soweit die im Flächenwidmungsteil festgelegte Gesamtverkaufsfläche 800 m² überschreitet – nur im Ausmaß der erforderlichen Pflichtstellplätze zulässig. Unterschreitet die im Flächenwidmungsteil festgelegte Gesamtverkaufsfläche 800 m², ist die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf ebenerdigen Freiflächen bis zum eineinhalbfachen Ausmaß der erforderlichen Pflichtstellplätze, maximal jedoch 30 Stellplätze, zulässig. Die Errichtung von Stellplätzen, welche dem Gebiet für Geschäftsbauten zuzuordnen sind, ist ausschließlich in der Widmungskategorie gemäß § 23 Abs. 3 zulässig. Die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Stellplätzen gelten nicht in Kerngebieten gemäß § 22 Abs. 4.“

Auch für die Stellplatzregelung sieht die jüngste ROG-Novelle in Artikel V Abs. 5 folgende Übergangsbestimmung vor:

„Geschäftsbauten, die nach den bisher maßgeblichen Vorschriften rechtmäßig errichtet bzw. bewilligt wurden und nach den nunmehrigen Anforderungen des § 24 Abs. 1 dritter bis letzter Satz nicht mehr errichtet werden dürfen, können bestehen bleiben bzw. im Rahmen der erteilten Bewilligung errichtet werden.“

Stellplätze, die über die Pflichtstellplätze hinausgehen, dürfen daher – mit Ausnahme der bereits genehmigten ebenerdigen Stellplätze - nur innerhalb der Geschäftsgebietswidmung entweder unterirdisch oder auf Parkdecks errichtet werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Einleitung des Verfahrens zur beantragten Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Liegenschaft Firma Hofer, Kaufpark 1, 4111 Walding, beschließen.

Brigitte Raffener: Ich bin absolut gegen diesen Wettbewerb der Supermärkte > größer, mehr und mehr; zuerst Hofer vergrößert, dann Billa vergrößert > so geht es die ganze Zeit weiter. 935 m² auf 1.500 m² > das sind 50 % mehr. Ich bin absolut dagegen und wir werden uns dagegen aussprechen.

Diskussion:

- Erweiterung auf asphaltierter Fläche und nicht zu Lasten von Grünflächen
- soll nicht Automatismus sein, dass Parkplätze dazugebaut werden
- generelle Parkplatzsituation im Kaufpark – Parkplätze als Verkaufsflächen

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es geht um die Einleitung des Verfahrens. Interessant wird die Stellungnahme des Landes in Abstimmung mit dem neuen ROG.

Brigitte Raffener: Nicht nur die GRÜNEN, sondern sehr auch die ÖVP heften uns auf die Fahnen, die Direktvermarkter und die regionalen Anbieter zu fördern. Es geht hier um 50 % mehr Verkaufsfläche – letztendlich schneiden wir uns immer wieder ins eigene Fleisch > ein Mehr an Konsum, ein Mehr an Verkehr, ein Mehr an Umweltverschmutzung....

Richard Gresak: Es geht auch um die Frage, wollen wir als Gemeinde die Vergrößerung von Supermärkten an der Peripherie fördern oder wollen wir nicht eher Verkaufsflächen und Geschäfte im Zentrum haben? Wir befeuern nur den Wettbewerb der größeren Verkaufsflächen.

weitere Diskussion:

- Direktvermarktung fördern
- keine zusätzlichen Parkplätze > Parkdeck oder Garage
- Angebotspalette im Kaufpark sehr gut

Abstimmungsergebnis: **21 „Ja“-Stimmen (SPÖ, ÖVP); 4
 „Nein“-Stimmen (GRÜNE)**

10. Leitnerweg / Jörgensbühl – Grenzänderung öffentliches Gut

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Helmut Mitter

Der Verlauf des Leitnerwegs in der Natur stimmt streckenweise mit der derzeitigen Mappendarstellung nicht überein und verläuft hier seit Jahrzehnten auf Privatgrund.

Durch teilweise Mappenberichtigungen, Pläne des Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Schöffmann, Welser Straße 26, 4060 Leonding, GZ. 6906MB1/21 und 6906MB2/21, bei denen der Naturbestand abgesteckt, vermessen und in die Katastralmappe übertragen wird, ohne das Flächenausmaß der Veränderungen zu errechnen, und Grundteilungen, Plan GZ. 6906/21, soll der tatsächliche Verlauf vermessen und in der Katastralmappe richtiggestellt werden.

Dadurch fallen Grundtransaktionen an – Teilflächen werden vom Gutsbestand des öffentlichen Guts in Privateigentum gegeben und von Privatbesitz gehen Teilflächen in den Gutsbestand des öffentlichen Gut über.

Für die Hingabe von unbeweglichem Gemeindegut im Wege einer Veräußerung oder im Tauschweg wird ein Gemeinderatsbeschluss mit 2/3-Mehrheit benötigt (§ 67 Abs. 3 Oö. GemO 1990).

Zu den Bestimmungen des Straßengesetzes zur Aufhebung bzw. Widmung des Gemeingebrauchs für betroffene Flächen hier Auszüge aus dem oö. Straßengesetz:

Auszüge aus dem Oö. Straßengesetz 1991

(1) Die Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung hat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 sowie des Umweltberichtes gemäß § 13 Abs. 4 bei Verkehrsflächen des Landes durch Verordnung der Landesregierung, bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße in seinen Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. Dient die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, ist dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen. (Anm: LGBl. Nr. 71/1998)

(3) Die Auflassung einer öffentlichen Straße hat bei Verkehrsflächen des Landes durch Verordnung der Landesregierung, bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates dann zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

(4) Die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 und 3 ist nicht erforderlich, wenn nur eine bestehende Straße umgelegt wird und dabei die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 20 m abweicht.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge beschließen:

Entsprechend dem Teilungsplan des Geometers Dipl.-Ing. Rudolf Schöffmann, Welser Straße 26, 4060 Leonding, GZ. 6906/21 vom 17.03.2021, sollen durchgeführt werden:

- a) die kostenlose Abschreibung bzw. Veräußerung der Teilflächen 1 und 2 (zusammen 393 m²) aus dem Gutsbestand des öffentlichen Guts der Gemeinde Walding in den Besitz der Ehegatten Leopold und Berta Kaiser, Jörgensbühl 3, 4111 Walding;***
- b) der kostenlose Erwerb der Teilflächen 4 – 6 (zusammen 310 m²) aus dem Besitz der Liegenschaft der Ehegatten Leopold und Berta Kaiser, Jörgensbühl 3, 4111 Walding;***
- c) der Verbleib der Teilflächen 3 und 7 im Besitz der Liegenschaft der Ehegatten Leopold und Berta Kaiser, Jörgensbühl 3, 4111 Walding;***
- d) die kostenlose Abschreibung bzw. Veräußerung der Teilfläche 16 (7 m²) aus dem Gutsbestand des öffentlichen Guts der Gemeinde Walding in und den kostenlosen Erwerb der Teilfläche 15 (7 m²) und aus dem Besitz des Herrn Stefan Greiner, Jörgensbühl 1, 4111 Walding;***
- e) der Erwerb der Teilflächen 8 und 9 (zusammen 25 m²) aus dem Besitz der Liegenschaft des Herrn Michael Tomitza und der Frau***

Claudia Stiglbauer, Leitnerweg 25, 4111 Walding um EUR 25,12 pro m²;

- f) der kostenlose Erwerb der Teilflächen 10 und 11 aus dem Besitz der Liegenschaft des Herrn Ing. Thomas Haudum, Leitnerweg 3, 4111 Walding (der Abgang wird im Zuge der Mappenberichtigung der Grenze entlang dem Leitnerweg ausgeglichen);***
- g) der Erwerb der Teilfläche 12 (18 m²) aus dem Besitz der Ehegatten Josef und Maria Lehner, Leitnerweg 28, 4111 Walding, um EUR 25,12 pro m²;***
- h) der Erwerb der Teilflächen 13 und 14 (zusammen 49 m²) aus dem Besitz der Ehegatten Gottfried und Elisabeth Atzlesberger, Ottensheimerstraße 14, 4111 Walding, um EUR 25,12 pro m²;***
- i) die Zu- und Abschreibung von Grundstücksteilen zum und vom Besitzstand des öffentlichen Gutes der Gemeinde Walding in der vorliegenden Vermessungsurkunde GZ 6906MB1/21, vom 17.03.2021, dargestellten Mappenberichtigungen entlang des Leitnerwegs;***
- j) die Zu- und Abschreibungen in der Vermessungsurkunde GZ. 6906MB2/21, vom 12.04.2021, dargestellte Mappenberichtigungen bei den Liegenschaften Jörgensbühl 1 und 3***

Weiter sollen für die aus dem Bestand des öffentlichen Gutes der Gemeinde Walding abgeschriebenen Flächen der Gemeingebrauch aufgehoben und die dem Bestand des öffentlichen Gutes zugeschriebenen Flächen dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

11. Grundtausch Frau Ernestine Hofmann und Herr Adalbert Hofmann mit Marktgemeinde Walding

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Helmut Mitter

Grundtausch mit Frau Ernestine Hofmann, Stockbergstraße 15, 4111 Walding:

Die öffentliche Wegparzelle 937, KG. Walding, im Besitz der Gemeinde Walding wurde über Jahrzehnte hinweg nicht mehr zum Gehen und Fahren benutzt und als Feld durch die Familie Hofmann bewirtschaftet.

Mit Frau Hofmann wurden daher Gespräche geführt, diese unklare Grundsituation zu bereinigen und zum Erhalt des Grundbestands der Fläche und der Möglichkeit, später eventuell eine Wegverbindung vom Stockberg Richtung Zentrum zu schaffen, einen Tausch in die Wege zu leiten.

Angestrebt wurde, die Parzelle nach dem Wasserhaus der Wassergenossenschaft Walding im Graben zu teilen, damit die öffentliche Zufahrt für dieses erhalten bleibt und die Restfläche in den Besitz der Frau Hofmann zu übertragen. Gleichzeitig soll an der südlichen Grundgrenze der Liegenschaft flächengleich Grund geteilt und in das öffentliche Gut übertragen werden.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

in der EZ 95, KG. Walding:

unter Mitübertragung der in CLNr. 1 a einverleibten Dienstbarkeit der elektrischen Hochspannungsleitung hinsichtlich Grundstück Nr. 716/1 für Grundstück Nr. 381/2 (EZ. 304), ansonsten jedoch lastenfrei, die Abschreibung des neu gebildeten Grundstück Nr. 716/4 (= Teilfläche 2), KG. Walding, und dessen Zuschreibung zur EZ. 911, KG. Walding

in der EZ. 911, KG. Walding:

die lastenfreie Abschreibung der Teilfläche 1 aus Grundstück Nr. 937, KG. Walding, und deren Zuschreibung zur EZ. 95, KG. Walding, unter gleichzeitiger Vereinigung mit Grundstück Nr. 720/1, KG. Walding

Grundtausch mit Herrn Adalbert Hofmann, Semleitnerweg 10:

Die öffentliche Wegparzelle 910, KG. Walding, verläuft teilweise quer über die Liegenschaft des Herrn Hofmann und endet an der östlichen Grundgrenze der Parzelle 227/2, KG. Walding. Diese öffentliche Wegparzelle wurde seit Jahren nicht mehr zum Gehen und Fahren genutzt und wird als Wiese bewirtschaftet.

Bei der Schaffung einer Verbindungsleitung zwischen der Versorgungsleitung der Wassergenossenschaft Walding am Jörgensbühl bzw. der Leitung der Wasserversorgung der Marktgemeinde Walding wird auch Grund von Herrn Hofmann berührt.

Damit die Wasserleitung in diesem Bereich auf öffentlichen Grund der Marktgemeinde Walding verlaufen kann, wurde ein flächengleicher Grundtausch mit Herrn Hofmann in die Wege geleitet.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

in der EZ. 110, KG. Walding:

die lastenfreie Abschreibung der Teilfläche 2 aus Grundstück Nr. 241 und der Teilfläche 3 aus Grundstück Nr. 242, je KG. Walding, und deren Zuschreibung zur EZ. 911, KG. Walding, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 910, KG. Walding

in der EZ. 911, KG. Walding:

die lastenfreie Abschreibung der Teilfläche 1 aus Grundstück Nr. 910, KG. Walding, und deren Zuschreibung zur EZ. 110, KG. Walding, unter gleichzeitiger Vereinigung mit Grundstück Nr. 241, KG. Walding.

Diese beiden Maßnahmen werden jeweils mit einem Flurbereinigungsverfahren durch das Amt der oö. Landesregierung im Sinne der §§ 28 und 30 Abs. 1 oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (oö. FLG. 1979) LGBl. Nr. 73, idgF., durchgeführt.

Da auch die Hingabe von unbeweglichem Gemeindegut im Tauschweg als Veräußerung gilt, wird ein Gemeinderatsbeschluss mit 2/3-Mehrheit benötigt (§ 67 Abs. 3 Oö. GemO 1990).

Beschlussantrag:

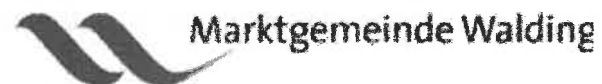
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge beschließen, dem Grundtausch zwischen Frau Ernestine Hofmann, Stockbergstraße 15 und Herrn Adalbert Hofmann, Semleitnerweg 10, und damit auch der kostenlosen Abschreibung (Veräußerung) des Teil 1 vom Grundstück 937 und Teil 1 des Grundstücks 910, beide KG. Walding, aus dem Gutsbestand des öffentlichen Guts der Gemeinde Walding, zuzustimmen,

und in beiden Fällen

Grundstückteile, welche dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden, nach Herstellung von Wegen dem Gemeingebrauch zu widmen, und

für Grundstücksteile, welche vom öffentlichen Gut wegkommen, den Gemeingebrauch aufzuheben und dazu folgende Verordnungen erlassen:

1. Hofmann, Stockbergstraße



Hauptstraße 19
4111 Walding
Tel. 07234 / 82302 / 0
Fax 07234 / 82302 / 80
www.walding.a
office@walding.a

VERORDNUNG über die Auflassung von Teilen eines öffentlichen Weges

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding hat in der Sitzung vom 06.05.2021 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 61/2008, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idF 90/2013., beschlossen:

§ 1

Die Teilfläche 1 aus Grundstück Nr. 937, KG. Walding, wird als öffentliche Straße (Weg) aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßen- (Weg-)teiles ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt Walding während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

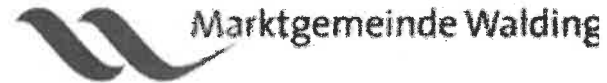
§3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:
Ing. Johann Plakolm MA

Kundgemacht am: / Abgenommen am:

2. Hofmann, Semleitnerweg



Hauptstraße 19
4111 Walding
Tel. 07234 / 82302 / 0
Fax 07234 / 82302 / 80
www.walding.a
office@walding.a

VERORDNUNG

über die Auflassung von Teilen eines öffentlichen Weges

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding hat in der Sitzung vom 06.05.2021 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 61/2008, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idF 90/2013., beschlossen:

§ 1

Die Teilfläche 1 aus Grundstück Nr. 910, KG. Walding, wird als öffentliche Straße (Weg) aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßen- (Weg-)teiles ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt Walding während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:
Ing. Johann Plakolm MA

Kundgemacht am: / Abgenommen am:

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

12. Mag.(FH) Gertraud Nöbauer, Ottensheimerstraße 30, 4111 Walding – Änderung der Flächenwidmung

Berichterstatter und Antragsteller: Stefan Zauner

Frau Mag.(FH) Gertraud Nöbauer, Ottensheimerstraße 30, 4111 Walding, hat mit Schreiben vom 04.04.2021 eine Anregung zur Änderung der Flächenwidmung bei ihrem landwirtschaftlichen Wohngebäude – Grünland Sondernutzung für 8 Wohnungen – eingebracht. Begründet wird dieses Ansuchen wie folgt:

Im Sinne der aktiven Raumordnungspolitik und Reduzierung des Flächenverbrauchs ersuche ich um eine Sonderausweisung im Grünland auf Parzelle 843/1, KG. Walding, zur Errichtung von 8 Wohneinheiten in den markierten Gebäudeteilen. Es handelt sich um eine Aktivierung des derzeitigen Leerstandes in Wirtschaftsgebäuden (Südtrakt) bzw. ein Umbau des bestehenden Wohntraktes.

Wir haben Interesse an einer guten Verwertung der bestehenden Gebäude und möchten damit eine aktive Bodenpolitik unterstützen.

In unmittelbarer Umgebung befinden sich keine aktiven landwirtschaftlichen Betriebe, aber Wohnbebauung.

Die Lageskizze ist beigelegt.

Stellungnahme des Ortsplaners, Dipl.-Ing. Mandl:

Nach einer kurzen Befassung mit der Antragstellung kann ich Ihnen mitteilen, dass aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung bestehen.

Das betroffene Objekt liegt in einer zentralen Lage. Eine teilweise Nutzung zu Wohnzwecken erscheint sinnvoll.

Bezüglich der für die Wohnungen erforderlichen Stellplätze möchte ich ergänzend noch auf den §30 Abs. 6d des neuen OÖ ROG verweisen. Demnach sind bis zu max. 8 Stellplätze im Freien zulässig. Sollten mehr Stellplätze gewünscht sein, müssten diese im Bestandsobjekt untergebracht werden. Eine zusätzliche Widmung für die Errichtung von Garagen oder Carports ist meiner Erfahrung nach nicht möglich.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Einleitung der entsprechenden Verfahrensschritte zur Änderung der Flächenwidmung beim Haus Ottensheimerstraße 30 beschließen.

Abstimmungsergebnis: 24 „Ja“-Stimmen; 1 „Stimmenthaltung“ (= Gegenstimme) (Grünberger)

13. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Walding

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding hat in der Sitzung am 30.06.2020 eine Änderung des Dienstpostenplanes beschlossen. Diese Änderung des Dienstpostenplanes ist aufgrund des Oö Budget-Begleitgesetz 2017 i.V.m. dem Erlass des Landes Oö. IKD-2017-455838/24-Wb vom 15.01.2018 und der OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 nicht genehmigungspflichtig:

Der **genehmigungspflichtige Teil** des Dienstpostenplans stellt sich daher wie folgt dar (Darstellung in PE=Personaleinheiten):

Dienstpostenplan			
Allgemeine Verwaltung			
1	B	GD 10.1	B II-VII
1	VB	GD 14.1	
1	B	GD 14.1	B II-VI
1	VB	GD 16.3	
1	VB	GD 16.3	
1	VB	GD 18.EB	
1	VB	GD 18.4	GD 17.4 befristet bis 1.6.2025 gem.§ 2 DPPlanVO 2019
1,75	VB	GD 18.5	
1	VB	GD 18.5	
1	VB	GD 20.3	GD 18.5 befristet bis 1.6.2025 gem.§ 2 DPPlanVO 2019
0,7	VB	GD 21.7	
Bücherei			
0,75	VB	GD 18.EB	-

Der **nicht genehmigungspflichtige Teil** des Dienstpostenplans stellt sich daher wie folgt dar (Darstellung in PE=Personaleinheiten):

Kindergarten, Krabbelstube und Hort				
13,57	VB	KBP	I L/I 2b 1	
10,31	VB	GD 22.3	I/d	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 18.1	II/p 2 ad personam Andreas Wiesinger II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Anton Eidenberger II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Friedrich Mahringer II/p 1	
2	VB	GD 19.1	II/p 3	
1	VB	GD 23.2	II/p 3	
1	VB	GD 21.1	II/p 4	
1	VB	GD 23.1	II/p 4 ad personam Gabriele Angerer II/p 3	Bis Ende Nov.. 2020
1	VB	GD 19.1		Ab Okt. 2020
0,5	VB	GD 23.1	II/p 4	
3,75 ^{x1}	VB	GD 25.1	II/p 5	

^{x1} mit der Auflage, dass die Gesamtreinigungsfläche mit eigenem Personal gereinigt wird

1. Umreihung von GD 14.1 in GD 13.2

Im Sinne der Deregulierungsbestrebungen und zur Stärkung der Gemeindeautonomie wurde mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 18. November 2019 die OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019(neu) erlassen. Sie wurde mit LGBl. Nr. 120/2019 kundgemacht und tritt mit 13. Dezember 2019 in Kraft. Damit verbunden ist eine weitere Reduktion der Genehmigungspflicht bei Dienstpostenplanänderungen, was zu einer Stärkung der Gemeindeautonomie und zu einem weiteren Bürokratieabbau führt.

Im Wesentlichen sind dabei folgende Neuerungen für die Gemeinde Walding enthalten:

- **Reduktion der Genehmigungspflicht (§ 20 Abs. 1)**

Es wird festgelegt, dass Änderungen des Dienstpostenplans, mit denen im Bereich der **Verwaltung** eine Änderung in eine numerisch höhere Funktionslaufbahn oder eine Verringerung der Personaleinheiten erfolgt, nicht der Genehmigungspflicht unterliegen.

- **Rechtliche Klarstellung (§ 20 Abs. 2)**

Entsprechend der bisher geübten Praxis wird nunmehr rechtlich fixiert, dass für die Aufnahme von Bediensteten im Sinne des § 9 Abs. 6 Z 6 Oö. GDG 2002 iVm § 58 Abs. 2 Z 5 Oö. GemO 1990 für nicht länger als drei Monate keine Änderung des Dienstpostenplanes erforderlich ist.

- **Schaffung von Dienstpostengruppen in Gemeinden ab 1.001 bis 7.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern und einer Umreihungsmöglichkeit innerhalb der Dienstpostengruppen (§§ 2, 3 und 6 bis 11)**

Dadurch erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, die Dienstpostenpläne innerhalb des durch die Dienstpostengruppe festgelegten Rahmens flexibler zu gestalten. Ausgehend von der Einreihung nach § 2 Abs. 4 besteht somit innerhalb dieses Rahmens und unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Heranziehung der Grundsätze der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung eine befristete Umreihungsmöglichkeit.

Vorgehensweise zur Festlegung von Dienstpostengruppen bzw. Umreihungen:

I. **Zuordnung zu einer Funktionslaufbahn gem. § 2 Abs. 4:**

Diese Vorgabe ist durch den vorhandenen rechtskräftigen (genehmigten bzw. verordnungsgedrungen) Dienstpostenplan bereits erfüllt.

II. **Höherbewertung nach § 2 Abs. 3 und Umreihung gem. § 3 Abs. 1:**

Unter Bedachtnahme auf die Gemeindegröße, das wirtschaftliche Aufkommen, die Gesamtpersonalausstattung, die Leistungsfähigkeit und dauerhafte qualitative Mehrbelastungen können innerhalb der festgelegten Dienstpostengruppe entsprechende **Höherbewertungen im Dienstpostenplan** (§ 2 Abs. 3) und in der Folge **dienstrechtliche Umreihungen** (vgl. § 3 Abs. 1) erfolgen.

Diese Höherbewertungen sind ebenso wie die anschließenden Umreihungen jeweils **längstens** auf einen Zeitraum von **fünf Jahren** zu befristen.

Gem. § 2 Abs. 2 werden nachfolgende **Dienstpostengruppen** im Sinn des Abs. 1 festgelegt:

1. DPG 5 = GD 25 bis 21
2. DPG 4 = GD 20 bis 16
3. DPG 3 = GD 15 bis 11

Nach Rechtskraft der Dienstpostenplanänderung soll der Gemeindevorstand die entsprechende Umreihung in die höhere (numerisch niedrigere) Funktionslaufbahn bei Vertragsbediensteten mittels Nachtrag zum Dienstvertrag längstens auf einen Zeitraum von fünf Jahren - umsetzen.

Weiteres Vorgehen:

Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand sowie den Gemeinderat mindestens sechs Monate vor Ablauf einer solchen Befristung über deren Auslaufen zu informieren (vgl. § 3 Abs. 4).

Der Gemeinderat hat sodann zu prüfen, ob die Kriterien, die zur Höherbewertung geführt haben, noch vorliegen. Sollte dies zutreffen, kann der Gemeinderat für einen weiteren befristeten Zeitraum (längstens fünf Jahre) die Höherbewertung des Dienstpostens festlegen und soll in der Folge der Gemeindevorstand gleichgehend die weitere befristete dienstrechtliche Umreihung vornehmen.

• **Festlegung einer Übergangsfrist (§ 21 Abs. 2)**

Gemeinden, deren Dienstpostenpläne den möglichen Dienstpostenplanrahmen überschreiten, haben innerhalb der (großzügigen) Übergangsfrist (bis spätestens 31. Dezember 2028) eine Anpassung herbeizuführen. Sind zu diesem Zeitpunkt noch Dienstposten festgesetzt, welche in dieser Verordnung keine Deckung finden, unterliegt der gesamte Dienstpostenplan der Genehmigungspflicht. Das bedeutet, dass alle Änderungen des Dienstpostenplanes – unabhängig welchen Bereich diese betreffen – genehmigungspflichtig sind.

Unter Bedachtnahme auf die Gemeindegröße, das wirtschaftliche Aufkommen, die Gesamtpersonalausstattung, die Leistungsfähigkeit und dauerhafte qualitative Mehrbelastungen ist bei der Marktgemeinde Walding, nach Umreihungen durch GR-Beschluss v. 30.06.2020, des Weiteren noch folgender Dienstposten betroffen:

Dienstposten in der Finanzverwaltung:

Gehaltsschema NEU: **Funktionslaufbahn GD 14.1**
Funktion: Referent/in

Zuteilung zur Hauptgruppe Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Standesbeamte

Folgende detaillierte Aufgabenbeschreibung:

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Voranschlag, Nachtragsvoranschlag, Rechnungsabschluss, MEFP, Eröffnungsbilanz
Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Vorschreibung div. Kostenersätze, Buchungen

K5-Administration, K5-EB-Administration,

Bewertungen/Erfassungen K5-EB, Abwicklung VRV neu,

Gebührenkalkulation

Kassenführerin: Bargeschäfte

Förderansuchen Land OÖ, Ansuchen BZ-Mittel, Landesbeiträge, Anträge KIP

Finanzielle Abwicklung u. Archivierung Vorhaben

Versicherungen (Polizzen, Schadensabwicklung,...)

Darlehen

Abrechnung Gastschul-, Schulerhaltungsbeiträge

Verwaltung u. Eingabe Strafanzeige Strafgelder Kurzparkzone

Abrechnung Entschädigung Asylwerber

Vertretung Buchhaltung

Exekutionen, Mahnklagen, Abgabenbescheide, Beschwerden LVwGH

Sachbearbeiterin Prüfungsausschuss:

Schriftführerin bei Sitzungen, Verfassen der Protokolle, div. Vorbereitungsarbeiten, Aufstellungen,....

Sachbearbeiterin Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsangelegenheiten:
Schriftführerin bei Sitzungen, Verfassen der Protokolle, div. Vorbereitungsarbeiten, Benützungsbestimmungen, Förderrichtlinien

Verordnungen: Kanal-, Wasser-, Abfallordnungen, Gebührenordnung Feuerwehr

Standesamt – Trauungen, wenn gewünscht

Amtsvorträge für GR/GV

Begründung der Umreihung in GD 13.2 Referent/in mit besonderer Funktion:

Gem. Einreihungsverordnung gehören zu den Aufgaben eines/r Referent/in mit besonderer Funktion folgende Tätigkeiten:

Tätigkeiten im Verwaltungs-, Wirtschafts- u. Agrardienst, dazu gehört insbesondere:

- a) die Durchführung behördlicher Ermittlungsverfahren, Erlassen von Verfahrensordnungen sowie von Bescheiden, die einer rechtlichen Würdigung des Sachverhalts bedürfen,
- b) die Bearbeitung von Anträgen bzw. Ansuchen oder
- c) mit lit. a und b vergleichbare Tätigkeiten im hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich der Gemeinde.

Vorgesetztenfunktion oder weitgehend selbständige regelmäßige Besorgung von Aufgaben, die über jene eines Referenten (GD 14) hinausgehen. Entspricht im Wesentlichen dem Aufgabenbereich des gehobenen Verwaltungs- oder Rechnungsdienstes gem. den Dienstzweigen B/1 u. B/2 der Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung bzw. II. Teil lit. b/. 10 Oö. LVBV

Verwendungsvoraussetzungen: Niveau eines Absolventen einer höheren Schule mit mehrjähriger Berufserfahrung; Kenntnisse der Mitarbeiterführung

Die Mitarbeiterin erfüllt diese Voraussetzungen und seitens der Amtsleitung sowie des Bürgermeisters besteht eine Befürwortung der Umreihung.

2. Streichung des Dienstpostens GD 18.4 und Schaffung des Dienstpostens GD 17.4

Nach den derzeitigen Gegebenheiten unterliegen wir bei Änderungen des Dienstpostenplans in der Allgemeinen Verwaltung der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 10 der Oö. Dienstpostenplanverordnung sind für die Allg. Verwaltung folgende Dienstposten vorgesehen: 1 GD 10, 2 GD 14, 2 GD 16, 1 GD 17, 4 GD 18, 1 GD 19, 3 GD 20, 1 GD 21. Bei GD 18 weichen wir mit 0,75 PE ab, dafür wird der Dienstposten in GD 17 nicht verwendet.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2020 wurde aufgrund der neuen Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 bei zwei Dienstposten eine befristete Umreihung vorgenommen.

GD 18.4 wurde gem. § 2 DPPlanVO 2019 befristet bis 1.6.2025 in GD 17.4 umgereiht und GD 20.3 in GD 18.5.

Da wir bei GD 18 mit 0,75 PE abweichen, soll der Dienstposten GD 18.4 gelöscht und der Dienstposten GD 17.4 mit Rechtswirksamkeit der Änderung, neu geschaffen werden.

Die Voraussetzungen, die für den Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 17.4 Qualifizierte/r Buchhalter/in gem. Einreihungsverordnung notwendig sind, werden erfüllt.

Sobald die Rechtswirksamkeit der Änderung eintritt, endet die befristete Umreihung und soll durch eine unbefristete Änderung der Funktionslaufbahn ersetzt werden.

3. Auflösung des Dienstpostens GD 18EB und Schaffung des Dienstpostens GD 18.5

Die Voraussetzungen, die für eine Beibehaltung der Einzelbewertung in GD 18 notwendig sind, sind nicht mehr gegeben. Der derzeitige und zukünftige Aufgabenbereich im Verwaltungs- u. Wirtschaftsbereich deckt sich mit denen der Einreihungsverordnung der Funktionslaufbahn GD 18.5.

Folgende nicht genehmigungspflichtige Änderung soll vorgenommen werden:

4. Erhöhung des Dienstpostens GD 23.1 von 0,5 auf 1,0 PE

Der Dienstposten GD 23.1 Angeleitete/r Arbeiter/in wird in der Küche als Hilfskraft verwendet. Die Bedienstete ist derzeit mit 68,75 % in der Küche eingesetzt. Die Tätigkeiten als Hilfskraft in der Küche werden stetig mehr und eine Erhöhung des Dienstpostens ist daher notwendig. Damit eine Deckung des Dienstpostens durch den DPPL gegeben ist, soll von 0,5 auf 1,0 PE erhöht werden, um in Kürze nicht gleich wieder eine Erhöhung vornehmen zu müssen.

5. Streichung des Dienstpostens GD 23.1

Durch die Pensionierung des Schulwartes Hr. Haslinger per 31.12.2020 ist der Dienstposten GD 23.1. frei. Die Aufgaben wurden an die Reinigungskräfte und an den Bauhof vergeben bzw. aufgeteilt. Für Koordinationsstunden Schulleitung-Reinigungskräfte-Bauhof wurden bei einer Reinigungskraft ab 1.2.2021 5,0 Wo-Std. vorgesehen. Dazu musste u.a. die Reinigungsfläche reduziert und die Beschäftigungsausmaße bei beiden Reinigungskräften um 4,0 Wo-Std. erhöht werden.

6. Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes bei den Dienstposten VB KBP – VB I L/I2b1 von 13,57 PE um 0,34 PE auf 13,91 PE

Mit GV-Beschluss vom 23.06.2020 wurde Frau Gschwendtner mit 16,0 Wo-Std. als Kindergartenpädagogin/Springerin aufgenommen.

Aufgrund des Mutterschutzes von Fr. Pupeter und des etwas veränderten (coronabedingt) Abschlusses der Ausbildung als Pädagogin hat Fr. Nöbauer angesucht, schon frühzeitig ihre Karenz zu beenden und für Frau Gschwendtner die Tätigkeiten einer Pädagogin als Springerin übernehmen zu wollen. Da bereits im Juni 2021 diverse Vertretungen (Kur, Urlaube, Krankenstand) zu machen sind, soll Frau Nöbauer mit 13,0 Wo-Std. ab 07.06.2021 als Springerin eingestellt werden.

Der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan wie folgend beschließen:

Der genehmigungspflichtige Teil des Dienstpostenplans stellt sich daher wie folgt dar (Darstellung in PE=Personaleinheiten):

Dienstpostenplan				
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 10.1	B II-VII	
1	VB	GD 14.1		GD 13.2 befristet bis 30.4.2026 gem.§ 2 DPPlanVO 2019
1	B	GD 14.1	B II-VI	
1	VB	GD 16.3		
1	VB	GD 16.3		
1	VB	GD 18.EB		
1	VB	GD 18.5		
1	VB	GD 18.4		GD 17.4 befristet bis 1.6.2025 gem.§ 2 DPPlanVO 2019

1	VB	GD 17.4		
1,75	VB	GD 18.5		
1	VB	GD 18.5		
1	VB	GD 20.3		GD 18.5 befristet bis 1.6.2025 gem.§ 2 DPPlanVO 2019
0,7	VB	GD 21.7		
Bücherei				
0,75	VB	GD 18.EB	-	

Der nicht genehmigungspflichtige Teil des Dienstpostenplans stellt sich daher wie folgt dar (Darstellung in PE=Personaleinheiten):

Kindergarten, Krabbelstube und Hort				
13,91	VB	KBP	I L/I 2b 1	
10,31	VB	GD 22.3	I/d	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 18.1	II/p 2 ad personam Andreas Wiesinger II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Anton Eidenberger II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Friedrich Mahringer II/p 1	
2	VB	GD 19.1	II/p 3	
1	VB	GD 23.2	II/p 3	
1	VB	GD 21.1	II/p 4	
1	VB	GD 19.1		Ab Okt. 2020
1	VB	GD 23.1	II/p 4	
3,75 ^{x1}	VB	GD 25.1	II/p 5	

^{x1} mit der Auflage, dass die Gesamtreinigungsfläche mit eigenem Personal gereinigt wird

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge, so wie vorgetragen, die Änderung des Dienstpostenplanes beschließen.

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

14. Resolution der SPÖ-Fraktion: Aktion 40000 – Arbeitsplätze, Chancen, Zuversicht

Berichterstatter und Antragsteller: Stefan Zauner

Resolution der SPÖ-Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde 4111 Walding
Verlangen der unterfertigten GemeinderätInnen gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung auf
Aufnahme vorliegenden Antrags in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung

Aktion 40 000 - Arbeitsplätze, Chancen, Zuversicht

Die Corona-Krise verschärft die Situation am Arbeitsmarkt markant. Ende Februar 2021 waren in Österreich 436.982 Personen arbeitslos — 140.587 davon bereits länger als ein Jahr, was ein trauriges Plus von 44 Prozent gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Während die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Menschen steigt, schrumpft die Zahl der sofort verfügbaren Stellen um 13 Prozent auf 65.444. Damit kommen auf eine beim AMS gemeldete offene Stelle mehr als 6 vorgemerkte Arbeitssuchende.

2017 wurde die „Aktion 20.000“ ins Leben gerufen: 20.000 Langzeitarbeitslose über 50 Jahren sollten in öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Vereinen arbeiten, der Staat zahlte diese Arbeitsplätze. Trotz kurzer Laufzeit war die damalige Aktion ein Erfolg: Jede/r dritte Langzeitarbeitslose über 50 Jahren, der/die an der Aktion 20.000 teilnahm, hat heute wieder einen dauerhaften Arbeitsplatz. 1.213 ehemalige Langzeitarbeitslose, die teilnahmen, haben heute einen Arbeitsplatz – nicht vom Staat gefördert. Diese Menschen haben viel gewonnen, was uns selbstverständlich erscheinen mag: einen geregelten Tagesablauf, eine sinnvolle Beschäftigung und damit einhergehend Optimismus im Leben.

Die Corona-Krise droht unsere Gesellschaft dauerhaft zu schwächen. Damit das nicht passiert, braucht es einen starken, motivierenden Staat, der sich die Defizite unseres Landes vornimmt. Dabei ist es überaus wichtig, dass Corona keine Langzeitschäden hinterlässt. Denn jede vorübergehende Durststrecke der erzwungenen Passivität kann unser soziales Gefüge auf Dauer beschädigen: durch die Zerstörung von Potenzialen, die nur durch ständige Nachfrage aufrechterhalten werden. Ein starker Staat schafft u.a. gezielte Beschäftigungsprogramme, um Menschen, die länger als ein Jahr trotz aller Bemühungen keinen Job bekommen, Unterstützung und eine ehrliche Chance zu geben. Die Corona-Pandemie darf zu keiner Pandemie der Armut werden — Langzeitbeschäftigungslose dürfen nicht zurückgelassen werden.

Wir fordern daher 40.000 öffentlich finanzierte, neue Arbeitsplätze in öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Vereinen und sozialen Unternehmen. Die Tätigkeiten können u.a. von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen, über organisatorische Unterstützung bei Test- und Impfstraßen, bis zur Instandhaltung von Grün- und Parkflächen reichen.

- Förderung für Beschäftigung von Arbeitslosen, die länger als 12 Monate auf Jobsuche sind.
- Die Teilnahme ist freiwillig und eine Ablehnung kann nicht mit einer Sperre des Arbeitslosengeldes sanktioniert werden.
- Gefördert werden existenzsichernde Vollzeitdienstverhältnisse oder Teilzeitbeschäftigungen ab 20 Wochenstunden.
- Kollektivvertragliche Entlohnung; mindestens 1.700 Euro Brutto (für Vollzeit)
- Träger: öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Dienstleistungsverbände
- Degressive Förderung für 2 Jahre – 12 Monate 100 Prozent, 6 Monate 75 Prozent und 6 Monate 50 Prozent der gesamten Lohnkosten.
- Nur zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze werden gefördert.
- Es sollen regionale/kommunale Bedarfe damit abgedeckt werden können.
- Während der geförderten Beschäftigung sollen auch entsprechende Aus-, Um- und Weiterbildungsangebote, sowie bei Bedarf ein Coaching für den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben, zur Verfügung gestellt werden.
- Voraussichtliche Kosten: 160 Mio. € im ersten und 100 Mio. € im zweiten Jahr (durch Einsparungen in der Arbeitslosenversicherung sowie höhere Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die vorliegende Resolution beschließen und an die genannten Institutionen und Personen übermitteln.

Ergeht an:

- 1. Österreichische Bundesregierung, namentlich Bundeskanzler Sebastian Kurz, Vizekanzler Mag. Werner Kogler, Finanzminister Mag. Gernot Blümel MBA, Arbeitsminister Dr. Martin Kocher**
- 2. Österreichischer Städtebund**

3. Österreichischer Gemeindebund
4. Alle Parlamentsklubs (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE, NEOS)

Lukas Weinlich:

- Zahlen stimmen nicht mehr
- Effekt nach der Krise: Unternehmern werden Arbeitskräfte weggenommen
- Aktion 20.000 – Ausbeute von 1.300 = relativ überschaubarer Erfolg
- aktuell kein Grund, geförderte Beschäftigung über die normalen Maßnahmen hinaus zu machen
- Minister Kocher wird die entsprechenden Instrumente für die Langzeitarbeitslosen schaffen

Stellungnahmen von SPÖ-Gemeinderäten:

- Arbeitslosigkeit betrifft viele Leute über 50; es zählt jeder einzelner Mensch
- Beschlussantrag sollte bundesweit Gültigkeit haben > Arbeitslosenzahlen von OÖ zitiert
- Aktion 20.000 war ein Erfolgsprojekt – gerichtet an Kommunen
- Schwierigkeiten bei Arbeitslosigkeit 50 + > Wirtschaft / Markt greift nicht korrigierend ein
- Umschichtungen am Arbeitsmarkt – Randgruppen sind größer geworden
- Verkennen der Situation > den Unternehmern Arbeitskräfte wegnehmen?

Stefan Zauner:

- Aktion 40.000 > Arbeitsmarkt, der von der normalen Privatwirtschaft nicht erfasst ist
- Aus ÖVP-Sicht muss es scheinbar immer ein gewisser Pool an Arbeitslosigkeit geben, damit sie gewisse Teile der Wirtschaft die Arbeitnehmer aussuchen und einen gewissen Druck ausüben können > die Nächsten stehen schon vor der Tür, wenn du den Job zu unseren Bedingungen nicht nimmst....

weitere Diskussion

- Zielgruppe
- Aktion „Sprungbrett“ – Arbeitsminister Kocher (gerichtet an die Privatwirtschaft)

Abstimmungsergebnis: 15 „Ja“-Stimmen (SPÖ, GRÜNE); 9 „Nein“-Stimmen (ÖVP); 1 „Stimmenthaltung“ (= „Nein“-Stimme Zauner J.)

Dringlichkeitsantrag: Rodltal – Gebiet für den zeitweiligen Wohnbedarf – Einschränkung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Im Rodltal wurde die Widmung „Wohngebiet für den zeitweiligen Wohnbedarf“ verordnet - im Flächenwidmungsplan Nr. 7 mit dem Zusatz:

Zweitwohnungsgebiet Index 1 - WE Einschränkung im Rodltal:

Bestehende Gebäude dürfen in ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert werden. Der Ein- und Anbau von zeitgemäßen Sanitäreinrichtungen ist zulässig. Bei einer allfälligen Erweiterung eines bestehenden Hauptgebäudes bzw. beim Neubau von Hauptgebäuden auf unbebauten Grundstücken wird, sofern ein auf den Einzelfall abgestimmtes Gutachten Hochwassersicherheit attestiert, die verbaute Grundfläche mit höchstens 60 m² bzw. die Gebäudehöhe mit höchstens einem Vollgeschoß und einem eventuell ausgebauten Dachraum beschränkt.

Die Errichtung von Nebengebäuden ist nicht zulässig.

Dieser Text wurde dem Amt der oö. Landesregierung im Zuge einer Rechtsauskunft vorgelegt, worauf der zuständige Sachbearbeiter dazu folgende Stellungnahme abgab:

...eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplans aufgrund der angeführten Einschränkungen geboten:

Gemäß § 23 Abs. 2 Oö. ROG 1994 sind als Gebiete, die für Bauwerke bestimmt sind, die einem zeitweiligen Wohnbedarf dienen (Zweitwohnungsgebiete) solche Flächen vorzusehen, die für Bauwerke zur Deckung des Wohnbedarfs während des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder eines sonstigen nur zeitweiligen Wohnbedarfs bestimmt sind. [...] Darüber hinaus ist die Beschränkung der Wohnnutzfläche zulässig. [...]

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Bestimmung gehen die gegenständlichen Beschränkungen in der Legende wohl über das gesetzlich zulässige Ausmaß hinaus. Letztlich wird durch diese Festlegungen unzulässigerweise eine Widmungskategorie sui generis ohne ausreichende gesetzliche Grundlage geschaffen.

In Zusammenarbeit mit dem Ortsplaner wurde nun folgender Text für die Einschränkung erarbeitet:

*Je Bauplatz ist jeweils max. ein Gebäude mit einem oberirdischen Geschoß mit einer Wohnnutzfläche von max. 60m² sowie ein ergänzender, optionaler Dachraumausbau zulässig.
Die Errichtung von Nebengebäuden ist unzulässig.*

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Einleitung des Verfahrens für die Widmung

„Wohngebiet für den zeitweiligen Wohnbedarf (Zweitwohnungsgebiet)“

mit der Einschränkung

***„Je Bauplatz ist jeweils max. ein Gebäude mit einem oberirdischen Geschoß mit einer Wohnnutzfläche von max. 60m², sowie ein ergänzender, optionaler Dachraumausbau zulässig.
Die Errichtung von Nebengebäuden ist unzulässig.“***

beschließen.

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

15. Allfälliges

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Im Bauausschuss und im Gemeindevorstand wurde darüber beraten, dass eine Familie das Angebot des Landes Oberösterreich zur Absiedelung ihres Hauses angenommen haben und auf dem dafür gewidmeten Grund in „Auf der Kohlwiese“ ein neues Wohnhaus errichten wollen.

Variante I:

Die Familie möchte eine Teilfläche des Grundstücks 1643/2, KG. Lindham (ca. 1.300 m²), von der Marktgemeinde Walding ankaufen. Ein Nachbar würde die restlichen ca. 350 m² kaufen – wir warten noch auf seine Rückmeldung.

Variante II:

Wir behalten ca. 700 m² im Eigentum der Marktgemeinde Walding, den Rest kauft die Familie und mit einer Ergänzungsfläche wird dort auch eine vollständige Parzelle entstehen.

Ich gehe davon aus, dass der Gemeinderat dem Grundverkauf zustimmt.

Stefan Zauner zu TOP 2:

Seit Jahren ist der Sanierungsbedarf der Kindergarten-Heizungsanlage bekannt. Damit zu argumentieren, dass jetzt im April eine Arbeitsgruppe „Alternative Heizformen“ gebildet wurde, finde ich keine zureichende Beantwortung.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ergänzend zur Beantwortung: es ist geplant gewesen, dass im Zuge des Gesamtprojektes „Walding Mitte“ die Heizung miterneuert und saniert wird. Darum jetzt diese Notlösung.

Stefan Zauner: Bei der letzten Sitzung der Steuerungsgruppe ist beschlossen worden, ein Gutachten bei Schramm & Öhler in Auftrag zu geben.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Schramm & Öhler hat im Musikhaus eine Präsentation gemacht – alle Anwesenden haben diese entsprechend geschätzt – und fachkundig die Varianten mit allen Ergänzungen vorgetragen.

Einen Freibrief, der jetzt vielleicht gefordert wird und zu sagen, das Verfahren sei garantiert, dass es nicht beeinsprucht wird – das gibt es nirgends. Es liegt an uns die Möglichkeit – es sind diese drei Möglichkeiten entsprechend aufgezeigt worden mit einer eindeutigen Priorisierung – weitere Schritte zu setzen und eine dieser drei aufgezeigten Varianten soll weiterverfolgt werden.

Gerald Teubler zum Klettergerüst beim Rodlbad: Ist dieses schon definitiv angeschafft worden und wo ist es? In welchem Kostenrahmen war dies? Hätte dieses nicht im Gemeinderat oder Gemeindevorstand beschlossen werden müssen?

- Vorinfo der Gruppe, die die Gedanken eingebracht hat, für die Rodlbad-Verschönerung; Bereicherung andiskutiert worden. Ist es dazu gekommen und gibt es das, ist es angekauft worden? Gibt es Beschlüsse für den Ankauf? Was kostet es?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es gab einen Arbeitskreis „Rodlbad“, welcher mehrfach getagt hat und wo Maßnahmen beschlossen wurden. Es ist dort ein Gesamtbudget von ca. € 31.000,00 beschlossen worden, welches im Rahmen eines uwe-Projektes abgehandelt und entsprechend uwe-gefördert wird. Das Prinzip war immer, alle Maßnahmen entsprechend auszuschröpfen. Es sind etliche Maßnahmen gesetzt worden und in diesem Kostenrahmen ist ein Klettergerüst und eine Calisthenics-Anlage bestellt worden – wurde im Ausschuss für Orts-

und Regionalentwicklung diskutiert und beschlossen. Dieser Ankauf wurde vom Gemeindevorstand beschlossen (ca. € 20.000,00) und soll aufgestellt werden.

Gerald Teubler: Arbeitskreis-Beschlüsse?

Brigitte Raffener: Der Gemeindevorstand hat es im Nachhinein beschlossen – dies war auch wieder so ein leichter Erpressungsversuch. Es war zu beschließen, weil es schon bestellt war und bis 31.12. muss die Rechnung bezahlt werden – anderenfalls würde es nicht mehr in die uwe-Förderung hineinfallen. Es steht nach wie vor noch nicht.

Es sind immer wieder diese Ho-Ruck-Geschichten, denen wir schlussendlich irgendwie ausgeliefert sind. Wir haben auch heute wieder etwas beschlossen, was eigentlich der Gemeindeordnung widerspricht.

Es ist in letzter Zeit grundsätzlich en vogue worden, dass man Gesetze scheinbar nicht mehr einhalten muss.

➤ Im Gemeinderat sollten wir uns angewöhnen, dass wir uns an die Gemeindeordnung halten.

Johann Zauner:

Müllsäuberungsaktion – wir sind stark vertreten; Aktion läuft noch

Aktion GEHmeindeRADsitzung: Wäre das Einverständnis vorhanden, wieder teilzunehmen? Österreichweit wird unter den teilnehmenden Gemeinderäten ein E-Bike verlost.

Wer wäre dafür, bei der nächsten Gemeinderatssitzung mitzumachen und dient der Bewusstseinsbildung – oder belastet es?

➤ zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur nächsten Gemeinderatssitzung zu kommen

Mehrheitliche Zustimmung

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ein neues Carsharing-Auto wurde von der Fa. Kneidinger zur Verfügung gestellt (früher Fa. Wögerbauer) und steht im Sportpark.

Eva Gattringer: Dominik Schmidinger und ich haben es geschafft, dass der Waldinger Spielplatz im OÖ Spielplatzführer eingetragen wird.

Engelbert Grünberger zu „Walding Mitte“: Du hast gesagt, aufgrund der Präsentation liegt der Ball eindeutig bei uns, dass wir das beschließen. Haben wir als Grundlage kein Gutachten, worauf wir uns stützen können – nur eine Präsentation?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Sie bieten diese Dienstleistung an und haben ein entsprechendes Angebot gelegt, welches auch vorliegt und im Rahmen der aufgezeigten Möglichkeiten eine Ausschreibung vorzunehmen ist. Wir müssten ihnen den Auftrag erteilen.

Engelbert Grünberger: Das heißt, die Gemeinde müsste jetzt eine Ausschreibung beauftragen, die „Walding Mitte“ ausschreibt.

Brigitte Raffener: Grundsätzlich ist es nicht so, dass wir ein Angebot zur Ausschreibung vorliegen haben. Sie haben uns gut aufgeklärt darüber, welche drei Situationen möglich sind.

Damit wir diese erste Option ziehen könnten, das ist dieses Ausschließlichkeitsprinzip. Dafür müssten man einen Immobilienmakler oder irgendjemand anderen beauftragen, der die Ausschließlichkeit prüft. Es ist noch ein wichtiger Schritt, welcher zuvor zu machen ist, bevor man eine Ausschreibung in Auftrag geben kann.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Solche Dinge müssen Hand in Hand gehen und nicht losgelöst, wir beauftragen nicht irgendjemand, der eine Teilleistung gibt und haben aber das Hauptprodukt nicht beauftragt.

Brigitte Raffener: Wenn du die Steuerungsgruppe einlädst, dann musst du so einladen, dass der Grundeigentümer / Projektbetreiber auch dabei ist; ansonsten hat es keinen Sinn! Es geht nicht darum, die Steuerungsgruppe irgendwie zu beschäftigen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Der Grundbesitzer / Projektbetreiber war eingeladen, hat aber leider kurzfristig abgesagt.

Diskussion Raffener – Plakolm über Terminabsage, Terminverschiebung, Terminzusage

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wir machen einen neuen Anlauf für die Sitzung der Steuerungsgruppe mit dem Grundeigentümer / Projektbetreiber.

Stefan Zauner: Wenn in der letzten Steuerungsgruppensitzung besprochen wurde, dass ein Immobilienmakler beauftragt werden soll, der diese Ausschließlichkeit prüft, warum es jetzt wieder eine Sitzung braucht, wenn dieser Immobilienmakler noch nicht beauftragt worden ist.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Das kann nur im Kontext mit einer Beauftragung von Schramm & Öhler passieren. Wir können nicht einfach einen Teil herausnehmen und jemand beauftragen ohne die generelle Ausschreibung. Das hätte keinen Sinn und wäre losgelöst von der ganzen Geschichte.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende die Sitzung.



Vorsitzender



Schriftführer

Eine nicht genehmigte Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- SPÖ-Fraktion am 27. Mai 2021.....
- ÖVP-Fraktion am 27. Mai 2021.....
- GRÜNE-Fraktion am 27. Mai 2021.....

~~übergeben / per Post / per Mail zugesandt.~~

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 8. Juli 2021 keine Einwendungen erhoben wurden.

~~Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ nachstehende Einwendungen erhoben wurden.~~

Dazu hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:


Walding, am 8. Juli 2021



Vorsitzender



für ÖVP: Christian Engleder



für SPÖ: Mag. Stefan Zauner



für GRÜNE: Richard Gresak

Eine Ausfertigung der genehmigten Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- ÖVP-Fraktion am 09.07.2021.....
- SPÖ-Fraktion am 09.07.2021.....
- GRÜNE-Fraktion am 09.07.2021.....

~~übergeben / per Post / per Mail zugesandt.~~

